

LAND
BRANDENBURG



BRANDENBURGISCHE ARCHIVE

MITTEILUNGEN AUS DEM ARCHIVWESEN DES LANDES BRANDENBURG 6/1995

Der vierte Archivtag der Kommunalarchive des Landes Brandenburg
in Burg (Spreewald) vom 11. und 12. Mai 1995

- Aus dem Inhalt:**
- Fünf Jahre Nordrhein-Westfälisches Archivgesetz
 - Archivrecht in Brandenburg aus historischer Sicht
 - Archivwesen und Datenschutz
 - Muster ohne Wert?
 - Anmerkungen zu archivrechtlichen Bestimmungen
in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort Ralf-Rüdiger Targiel	3
Fünf Jahre Nordrhein-Westfälisches Archivgesetz Von Kurt Schmitz	3
Archivrecht in Brandenburg aus historischer Sicht Von Hans-Joachim Schreckenbach	6
Archivpflege im Land Brandenburg Von Uwe Schaper	8
Das Archiv des Landkreises Dahme-Spreewald Von Karin Deumer	10
Archivgesetz und Personendatenschutz Von Gerhard Birk	11
Archivwesen und Datenschutz Von Dietmar Bleyl	12
Muster ohne Wert? Anmerkungen zu archivrechtlichen Bestimmungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg Von Jürgen Stenzel	16
MITTEILUNGEN	
Abteilungen Bornim des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Von Klaus Neitmann	20
Umfrage des Arbeitskreises der Kommunalarchive des Landes Brandenburg zur Situation der kommunalen Archive im Land Brandenburg	22

Schriftleitung: Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA), Postfach 60 04 49, 14404 Potsdam, Tel. 0331/292971.

Verantwortliche Redaktion: Dr. Klaus Heß (Arbeitskreis der Kommunalarchive des Landes Brandenburg), Max-Ottokar Kunzendorf (EK88), Manfred Meißner (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur), Dr. Klaus Neitmann (Direktor des BLHA), Kärstin Weirauch (BLHA).

Mitarbeiter dieser Ausgabe: Dr. Gerhard Birk (stellv. Direktor, BLHA), Dr. Dietmar Bleyl (Landesbeauftragter für Datenschutz des Landes Brandenburg), Karin Deumer (Leiter Kreisarchiv des Landkreises Dahme-Spreewald), Dr. Klaus Neitmann (ltd. Archivdirektor, BLHA), Dr. Uwe Schaper (Abteilungsleiter, BLHA), Dr. Kurt Schmitz (Direktor der Archivberatungsstelle Rheinland, ltd. Landesarchivdirektor, Pulheim), Dr. Hans-Joachim Schreckenbach (Doz. an der Fachhochschule Potsdam), Jürgen Stenzel (Konsistorium der EK88), OA Ralf-Rüdiger Targiel (Leiter Stadtarchiv Frankfurt/Oder, Sprecher des Arbeitskreises der Brandenburgischen Kommunalarchive). Erscheint zweimal jährlich, kostenlos. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.

Gesamtherstellung, Versand u. Anzeigenverwaltung: UNZE-Verlagsgesellschaft mbH, Wollestraße 43, 14482 Potsdam

Vorwort

In der Nähe von Burg (Spreewald), einer der schönsten Gegenden Brandenburgs, kamen vom 11. bis 12. Mai 1995 auf Einladung des Arbeitskreises der Kommunalarchive des Landes Brandenburg die Vertreter der Stadt-, Kreis- und Amtsarchive zu ihrem vierten Archivtag zusammen. Nach der regen Beteiligung an den brandenburgischen Kommunalarchivtagen in Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus fand auch der diesjährige Archivtag eine gute Resonanz. Es nahmen 84 Kolleginnen und Kollegen teil. Ganz besonders herzlich konnten die Teilnehmer den Vorsitzenden des Vereins deutscher Archive und Leiter des Westfälischen Archivamtes, Ltd. Landesarchivdirektor Dr. Norbert Reimann, Münster, den Direktor der Archivberatungsstelle Rheinland, Ltd. Landesarchivdirektor Dr. Kurt Schmitz, Pulheim, sowie den Archivreferenten im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, Manfred Meißner, und den Direktor des Brandenburgischen Landesarchivs, Dr. Klaus Neitmann, begrüßen.

Ein Jahr nach der Verabschiedung des brandenburgischen Landesarchivgesetzes widmete sich der Archivtag dem Thema „Rechtliche Regelungen für die Archivarbeit“. Ähnlich dem Verfahren auf dem dritten Archivtag wurde am ersten Tag der diesjährigen Zusammenkunft das Thema sowohl in historischer Perspektive als auch in seinen aktuellen Bezügen - und zwar aus der Sicht des Kommunalarchivs, des staatlichen Archivs wie auch des Kirchenarchivs - behandelt. Der zweite Tag war dem Thema „Archivwesen und Datenschutz“ vorbehalten. Zu diesem allseits interessierenden Problemkreis konnte der Landesbeauftragte für Datenschutz Dr. sc. Dietmar Bleyl als Referent gewonnen werden. In Burg wurden allen Teilnehmern als Publikation unseres Arbeitskreises die Vorträge und Beiträge des dritten Archivtages vorgelegt. Durch die gute Aufnahme dieser Schrift ermutigt, soll auch der überwiegende Teil der Vorträge des diesjährigen Archivtages publiziert und somit einem breiten Kollegenkreis zugänglich gemacht werden. Es wurde jedoch darauf verzichtet, die Beiträge wieder in einer Sonderpublikation zu veröffentlichen. Dafür soll das Mitteilungsblatt „Brandenburgische Archive“ genutzt werden, welches vom vorliegenden Heft an durch das Brandenburgische Landesarchiv und den Arbeitskreis Brandenburgischer Kommunalarchive gemeinsam herausgegeben wird.

Der Abdruck der Vorträge folgt dem Programmverlauf der Tagung. Der vierte Kommunalarchivtag nahm einen erfolgreichen Verlauf. Dafür ist besonders den Referenten, dem gastgebenden Amt Burg und dem Cottbuser Stadtarchivar Steffen Kober zu danken.

Gegenwärtig beginnen die Vorbereitungen für den nächsten, den fünften Archivtag, der 1996 stattfinden soll.

OA Ralf-Rüdiger Targiel
Sprecher des Arbeitskreises der Kommunalarchive
des Landes Brandenburg

Fünf Jahre Nordrhein-Westfälisches Archivgesetz

Von Kurt Schmitz

Das am 26. April 1989 im Düsseldorfer Landtag verabschiedete Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen, das am 14. Juni desselben Jahres in Kraft trat, war das dritte Archivgesetz in der Bundesrepublik Deutschland nach dem baden-württembergischen Landesarchivgesetz vom 27. Juli 1987 und dem Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988. Auf die Genesis dieses Gesetzes und inhaltlichen Schwerpunkte werde ich im ersten Teil meiner Ausführungen eingehen, um Ihnen anschließend im zweiten Teil einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen des Gesetzes in Verwaltung und Politik sowie in der Öffentlichkeit zu geben. Ich bitte um Ihr Verständnis, daß ich als Leiter einer Dienststelle der regionalen Kommunalbehörde Landschaftsverband Rheinland, meine Ausführungen insbesondere im zweiten Teil auf die Kommunalarchive beschränken werde. Es wäre sicherlich der Mühe wert und dringend ratsam, die Erfahrungen im Umgang mit dem Archivgesetz NW aus der Perspektive der Universitäts-, Staats- und Wirtschaftsarchive, soweit die zuletzt genannten unter das Archivgesetz fallen, mit einzubeziehen; das Thema einer regionalen rheinisch-westfälischen Archivtagung mit diesem Thema ist in absehbarer Zeit damit vorgegeben.

Wenden wir uns zunächst der Entstehung und den inhaltlichen Schwerpunkten des Gesetzes zu.

Die Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Kommunalarchive hatte sich in den Jahren 1984 - 1988 in mehreren Sitzungen mit der Frage eines Archivgesetzes befaßt und folgende Stellungnahme abgegeben, der sich auch die Archivberatungsstelle Rheinland voll inhaltlich anschließt. „Mit Recht wehren sich die kommunalen Spitzenverbände gegen die Gesetzesflut, die immer stärker die kommunale Selbstverwaltung einschränkt. Auch die Archive lehnen es ab, daß in dem noch wenig von der Gesetzgebung berührten Kulturbereich fachgesetzliche Regelungen getroffen werden. Doch bei den geplanten Archivgesetzen liegt ein solcher Eingriff nicht vor. Sie sind vielmehr geboten, um die vielfältigen Persönlichkeitsschutz- und datenschutzrechtlichen Probleme und nicht etwa die Kulturpflege gesetzlich zu regeln.“

Gründe für ein Archivgesetz:

1. Nach dem sogenannten Volkszählungsurteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983 mit der Festschreibung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, das heißt jeder kann grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen, bedürfen Einschränkungen dieses Grundrechts einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage.
2. Da aus den Datenschutzgesetzen in der Regel eine allgemeine Berechtigung zur Datenübernahme und Datenverarbeitung nicht abzuleiten ist, bestehen Bedenken, solches Material an die Archive abzuliefern. Das hat auf Dauer eine „Austrocknung“ der Archive zur Folge. Auch die Archivklauseln können hier die Probleme nur teilweise lösen. Die dort vorgeschriebene Abgabe von Archivgut sagt noch nichts über die Benutzbarkeit aus.
3. Das Recht des Bürgers auf Einsichtnahme in Archivalien ist bisher nicht rechtsverbindlich geklärt. Außerdem kann der bestehende Zielkonflikt zwischen Informations- und Wissenschaftsfreiheit einerseits und Personenschutz andererseits nicht von den Archiven gelöst werden, ohne solche rechtsverbindlichen Vorschriften.

Weitere Gründe für die Notwendigkeit eines Archivgesetzes nennt die Begründung zum Gesetz:

Im wesentlichen bedürfen fünf Punkte einer gesetzlichen Regelung:

1. Aufgabenbeschreibung der Archive und Definition des Archivguts,
2. Sicherung des Archivguts durch Regelung und Ablieferung amtlichen Registraturguts an die Archive sowie der Verwahrung der archivwürdigen Teile in den Archiven,
3. Nutzung des Archivguts durch abliefernde Stellen, durch Betroffene und durch Dritte,
4. Abgrenzung von Belangen der Archive gegenüber des Daten- und Persönlichkeitsrechtsschutzes,
5. Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften und anderer der Landesaufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts in die zunächst nur auf das staatliche Archivgut abhebenden Schutz- und Nutzungsvorschriften der sich aus der Selbstverwaltung ergebenden Besonderheiten.

Unter Berücksichtigung des zuletzt genannten Punktes 5 ist der Aufbau des Archivgesetzes NW für Sie leicht nachvollziehbar. Das Gesetz setzt sich, sieht man von den Schlußvorschriften ab, aus zwei Hauptabschnitten zusammen, wobei unter I. das staatliche Archivgut und unter II. das kommunale Archivgut behandelt wird.

Der Abschnitt I. „Staatliches Archivgut“ ist in neun Paragraphen unterteilt. Der § 1 beschreibt die Aufgaben der Archive, die §§ 2 - 4 das Archivgut, die Ablieferungspflicht der Behörden sowie die Verwahrung des Archivguts, die §§ 5 - 7 behandeln die Nutzung durch die abliefernden Behörden, durch die Betroffenen und die wissenschaftliche Forschung, der § 8 geht auf die Benutzungs- und Gebührenordnung der staatlichen Archive ein und im § 9 endlich wird das Archivgut des Landtages behandelt.

Der Abschnitt II. besteht ausschließlich aus dem § 10, der unter Verweisen auf die Paragraphen 1 - 9 die Belange des kommunalen Archivgutes regelt. Vier Grundfunktionen der Kommunalarchive werden einleitend als Aufgabengebiete festgeschrieben „verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar machen“. Der zweite Abschnitt des § 10 regelt die Organisationsformen, indem die Führung eines eigenständigen Archivs oder die eines Verbundarchivs (Gemeinschaftseinrichtung) oder die Verwahrung des Archivguts in einem anderen öffentlichen Archiv bestimmt werden. Diese Archive müssen den archivfachlichen Anforderungen entsprechen.

In den Abschnitten 3 und 4 werden unter Verweis auf die Bestimmungen für die staatlichen Archive die Übernahme der Akten, ihre Verwahrung und die Nutzung des Archivgutes geregelt.

Der Abschnitt 5 stellt die Archive der Stiftungen, soweit sie unter das Stiftungsgesetz fallen, den kommunalen Archiven in ihrem Tätigkeitsbereich gleich.

Auf die Erfahrungen mit dem Archivgesetz gehe ich nun in meinen folgenden Ausführungen ein.

Die Verabschiedung des Archivgesetzes fiel im rheinisch-westfälischen Raum in eine Zeit, in der die Öffentlichkeit und Verwaltungen den Wert der Archive erkannten, die ihre Überlieferungen zur Schaffung der Identifikation von Teilen der Bevölkerung mit ihrer Umwelt bereitstellen. Die Archive wurden mit einbezogen in die historische Bildungsarbeit der Städte. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, bedurfte es einer Professionalisierung des kommunalen Archivwesens. Hier wird zunächst das Archivpersonal und seine genannten Aufgabengebiete „verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar machen“ angesprochen.

Der § 3 Abs. 6 Satz 6 spricht die fachliche Qualifikation des Personals an: „Ein Archiv genügt archivfachlichen Anforderungen, wenn es

- a) hauptsächlich oder hauptberuflich von Personal betreut wird, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder
- b) von einer Dienststelle fachlich beraten wird, bei der ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist. Hierunter sind, so die Begründung zum Gesetz, insbesondere die Archivberatungsstelle Rheinland und das Westfälische Archivamt zu verstehen.

Läßt die Formulierung des Gesetzestextes den Archiven bei der Auswahl des Personals einen beträchtlichen Spielraum in Punkt a), so hat die Einrichtung von Stadtarchiven, soweit sie nicht vor der Einführung des Archivgesetzes bereits installiert waren, zur Einstellung von Personal mit einer Laufbahnprüfung geführt. In Zeiten, in denen die Übernahme insbesondere von Personal des gehobenen Dienstes aufgrund von Ausbildungsgaps mit Schwierigkeiten verbunden war - ich spreche hier bewußt in der Vergangenheitsform - wurde verstärkt die Hilfe der beiden Landschaftsverbände in Anspruch genommen, die sich wegen des steigenden Bedarfs in die Pflicht genommen sahen und jährlich seit 1989 den Fachlehrgang für den kommunalen und kirchlichen Archivdienst durchführten. Dieser Fachlehrgang stellt eine Fortbildungsmaßnahme für ausgebildete Verwaltungsinspektoren (-innen) dar; der Abschluß dieses Lehrgangs endet nicht mit einer Laufbahnprüfung. In die letzten Lehrgänge waren verstärkt ausgebildete Historiker von Kommunen entsandt, mit dem Ziel, im Rahmen der gewünschten historischen Bildungsarbeit die vorhandenen Fachkenntnisse zu nutzen. Auf die Probleme, die in diesen Fällen bei der Besoldung und den Tätigkeitsbereichen entstehen können, möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen. Der Nutzbarmachung von Archivgut als Aufgabe nachzugehen, halte ich für eine zentrale Überlebensfrage der Archive. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den § 1 des Archivgesetzes, der die Aufgabenbereiche der staatlichen Archive wie folgt formuliert: „Die staatlichen Archive haben die Aufgabe, Unterlagen von Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig anerkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und Instand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und zu veröffentlichen.“ Der Auftrag der Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse ist expressis verbis nicht bei den Kommunalarchiven festgeschrieben. In der aktuellen Diskussion zum Berufsbild des Archivars verweise ich auf eine Stellungnahme von vier Kommunalarchivaren mit dem Titel „Auf dem Weg ins Abseits? Zum Selbstverständnis archivarchivischer Tätigkeit“ im neuesten Heft der Zeitschrift „Der Archivar“. Fazit: „Am Historikerarchivar ist aus kommunalarchivarischer Sicht festzuhalten“. Hier bedürfte das Archivgesetz der Novellierung; z. Zt. würde sie aber keine Aussicht auf Erfolg haben, da sie als ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung verstanden würde. Es wird daher die Aufgabe der Kommunalarchive sein, Verwaltung und Politik eindeutig klar zu machen, daß die Archive als Zentren der lokalen und regionalen Geschichtsforschung den Auswertungsauftrag für die von ihnen bereitgestellten Quellen nicht nur beanspruchen, sondern auch durch ihre Fachkompetenz vertreten müssen. Ein Verzicht auf die historische Bildungsarbeit, die selbstverständlich nur mit anderen Institutionen einer Stadt erreichbar ist, käme einer „Selbstamputation“ gleich; die Archive würden als reine Aktenlager geführt.

Wenden wir uns nun den Organisationsformen der Kommunalarchive zu. Dem Gesetz in § 10 Abs. 2 nach wird die Aufgabe „Stadtarchiv“ erfüllt durch

- a) Einrichtung und Unterhaltung eigener Archive oder
- b) Unterhaltung einer für Archivzwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder
- c) Übergabe zur Verwahrung ihres Archivguts in einem anderen öffentlichen Archiv. Die Archive und archivischen Gemeinschaftseinrichtungen müssen den archivfachlichen Anforderungen im Sinne § 3 Abs. 6 Satz 6 genügen.“

Soweit so gut; in den finanziell besseren Zeiten verlief die Umsetzung relativ problemlos. Die Mehrzahl der Kommunen entschied sich für die Einrichtung eines eigenen Archivs; zwei Verbundarchive, in denen sich jeweils zwei Kommunen zusammenschlossen, wurden gegründet, die Abgabe von Archiven kleinerer Kommunen an ein anderes Archiv erfolgte nicht. In der augenblicklichen Zeit, die durch die Finanzknappheit der Kommunen geprägt ist, führt die Diskussion noch vereinzelt zu Überlegungen, die Archive aus den Verwaltungen auszugliedern, als GmbH's oder Eigen-

betriebe zu führen oder sie privaten Firmen zu übergeben und die Archive von diesen verwalten zu lassen. Die Diskussion über die Organisationsformen ist noch in vollem Gange.

Letztlich geht es um die Frage, inwieweit ist das Kommunalarchiv ein Wirtschaftsbetrieb und ist eine Ausgliederung aus organisationsrechtlichen und organisationssystematischen Überlegungen möglich. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß nach dem baden-württembergischen Kommunalrecht im allgemeinen eine Eigenbetriebsfähigkeit erst bei Einnahmen angenommen wird, die die Hälfte der Ausgaben decken.

In Zeiten des knappen Geldes ist jedoch nicht nur die Organisationsform der Archive entscheidend für ihre gesicherte Existenz. Eingangs nannte ich als einen Grund für die Notwendigkeit des Archivgesetzes die Gefahr des „Austrocknens“ durch die ausbleibende Abgabe von Archivgut im Bereich der ADV. Im § 2 wird der Begriff des Archivguts definiert: „Er umfaßt Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbarer Hilfsmittel.“ Bei der Übernahme von Informationsträgern der ADV z. B. sind die Probleme bereits drängend, da die Konvertierung der Daten - ich denke hier z. B. an die Einwohnermeldekarteien - die nicht aktuell sind (z. B. Umzug des Einwohners), aus Kostengründen von den abgebenden Ämtern nicht berücksichtigt werden. Die Archive sind aber weder mangels eigener Finanzen noch von ihrer Personalkapazität her so ausgestattet, daß sie diese Probleme bewältigen können. Das Gesetz sieht zwar die beschriebene Regelung vor, nach meiner Einschätzung ist diese jedoch sehr realitätsfern und bedarf schleunigst der Reaktion der Archive.

Ich wende mich nun der Nutzung des Archivguts zu, das besonderen gesetzlichen Sperrfristen unterliegt. Nach dem § 3 Abs. 2 ist sämtliches Registraturgut an die Archive abzugeben, das dem Personenschutz unterliegt. Das Datenschutzgesetz sieht im § 19 Abs. 4 ausdrücklich die Archivierung der Daten vor mit Ausnahme bestimmter Unterlagen, die unter den Schutz des § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuches fallen; hier ist die Anonymisierung der Daten vorgeschrieben. Die Praxis hat jedoch in den ersten Jahren nach Verabschiedung des Archivgesetzes es ratsam erscheinen lassen, Interessenkonflikte zwischen den Grundrechten auf Persönlichkeits- und Datenschutz einerseits und auf Wissenschafts- und Informationsfreiheit andererseits auszugleichen. Aus diesem Grunde erarbeitete das Kultusministerium NW eine Interpretationshilfe zur Handhabung des § 7 des Archivgesetzes, die für die Kommunen keine neuen Standards setzte, sondern lediglich als Auslegungs- und Anwendungshilfe dient. Mit dem Punkt 3.4.2 „Geeignete Maßnahmen zum Schutz Betroffener“ geht die genannte Handreichung auf die Handhabung der Anonymisierung durch die Archive ein, die ich, da sie vor Verabschiedung des Archivgesetzes intensiv diskutiert wurde, kurz wiedergeben möchte. „Grundsätzlich ist zwischen der Einschränkung der Nutzung des Archivgutes und der Einschränkung der Auswertung des Archivgutes zu unterscheiden. Nutzungsbeschränkungen sind z. B. die Vorlage von anonymisierten Kopien, Vorlage lediglich von Teilen archivisch geordneter Einheiten, absolutes Kopierverbot etc. Unter Auswertungsbeschränkungen ist als restriktivste Maßnahme die Auflage strikter Anonymisierung bei der wissenschaftlichen Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen personenbezogenen Angaben zu verstehen. Anonymisieren heißt hier Verändern oder Verzicht auf die Wiedergabe personenbezogener Daten in der Weise, daß Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Wichtig hierbei ist ferner, daß keine anderen als den mit der im Antrag angegebenen Arbeit unmittelbar befaßten Personen zur Einsicht vorgelegt werden und diese Unterlagen nach Abschluß der Arbeit unverzüglich an das

Archiv zurückgegeben werden.“ Die Handreichung endet mit einer sehr nützlichen Zusammenstellung von Geheimhaltungsvorschriften des Bundes.

Aus der Sicht der Archivberatungsstelle Rheinland bildet das Archivgesetz NW eine unverzichtbare Grundlage für die gesicherte Existenz von Stadt- und Kreisarchiven in NRW und damit für den Erhalt und die Nutzung regional und lokal historisch wertvollem Kulturguts in den Kommunen. Die ersten Erfahrungen im Umgang mit dem Gesetz haben gezeigt, daß in der Politik und den Verwaltungen die Bereitschaft entscheidend gestärkt wurde - soweit bis 1989 noch nicht vorhanden -, sich der Verpflichtung im Umgang mit dem kulturellen Erbe bewußt zu werden und im Rahmen der Selbstverwaltung die jeweils angemessenen und finanziell möglichen Maßnahmen im personellen und sachlichen Bereich zu ergreifen. Dringend erforderlich wird es in absehbarer Zeit sein, in einen Erfahrungsaustausch mit Kollegen aus den Universitäts-, Staats- und Wirtschaftsarchiven einzutreten. Der nächste, zwingend notwendige Schritt wird die Erarbeitung eines Kommentars in Zusammenarbeit von Archivaren und Juristen sein, eine Aufgabe, die keinen Verzug duldet, um nicht nur in Zeiten finanzieller Engpässe, sondern auch auf Dauer Rechtsklarheit für die Archive und ihre Nutzer zu erlangen.

"Kurmärkische Stände (Pr. Br. Rep. 23 A)" -Bearbeitet von Margot Beck-

Schriftenreihe
"Findbücher und Inventare
des Brandenburgischen Landeshauptarchivs",
herausgegeben von Klaus Neitmann, Band 2
420 Seiten, 43 DM
Potsdam 1995 - ISSN 0946 - 6789

Mit diesem Band schließt sich eine Überlieferung an, deren Kern der Epoche von der Reformation im 16. Jahrhundert bis zur Französischen Revolution und den Stein- Hardenbergschen Reformen in Preußen um 1800 zuzurechnen ist. Er enthält einleitend die behördengeschichtliche Darstellung der Kurmärkischen Stände. Im Hauptteil des Findbuches wird jede Akteneinheit des Bestandes stichwortartig mit ihrem wesentlichen Inhalt unter Angabe des Entstehungszeitraumes (Laufzeit) beschrieben. So findet der Benutzer in den Bereichen "Die Landschaft im allgemeinen und ihre Beamten", "Die Landschaft auf den Gebieten ihrer Wirksamkeit", "Schoß- und Kreditsachen", "Kommunallandtag der Kurmark" sowie "Direktion der Kurmärkischen Hilfskasse" u. a. Landes- und Landtagssachen, landesherrliche Reverse, Akzise-, Zoll- und Schoßsachen der Stadtekassen, Domänensachen, Informationen über die Beteiligung der Landstände an der Gesetzgebung, Justizsachen, Kriegsschuldensachen der Städte u. Kreise 1806 - 1822, Brau- u. Ziesesachen und Kreditsachen. Ein Orts- und Personenregister im Anhang erleichtert den Zugriff bei orts- oder personengeschichtlichen Forschungen.

Bestellungen richten Sie bitte an das Brandenburgische Landeshauptarchiv, Postfach 60 04 49, 14 471 Potsdam.

Archivrecht in Brandenburg aus historischer Sicht

Von Hans-Joachim Schreckenbach

Archivrecht in Brandenburg aus historischer Sicht - ist es überhaupt sinnvoll, uns mit diesem Thema zu befassen, nachdem im vergangenen Jahr das Brandenburgische Archivgesetz vom Landtag verabschiedet worden und in Kraft getreten ist? Kommt es nicht eher darauf an, dieses Gesetz in die Wirklichkeit umzusetzen und uns mit Problemen seiner Anwendung zu befassen? Sicherlich ist es richtig und notwendig - die Ausführungen meines Vorredners und manche auftauchenden Fragen weisen darauf hin. Dennoch kann es nützlich sein, danach zu fragen, welche rechtlichen Regelungen vorher gegolten haben, da sie möglicherweise den Umfang und die Zusammensetzung unserer Bestände in wesentlichem Maße beeinflusst haben. Zudem sind wir Archivare auch immer Historiker, die sich mit der Geschichte unserer eigenen Wissenschaft und unseres eigenen Berufs beschäftigen sollten. In meinen kurzen Ausführungen zum Thema geht es mir nicht um die Darstellung der Archivgeschichte in Brandenburg oder Preußen, d. h. um Entstehung, Aufbau und Organisation der preußischen Archive und Archivverwaltung, sondern um den Versuch, einige archivrechtliche Aspekte aufzufinden und darzustellen.

Am Anfang der Archivgesetzgebung in Europa steht die Französische Revolution. Sie schuf einerseits eine moderne Archivorganisation mit einem Nationalarchiv an der Spitze und nachgeordneten Departementsarchiven, in denen nicht nur Unterlagen von rechtlichem Wert, sondern auch solche von historischem, wissenschaftlichem und künstlerischem Wert aufbewahrt werden sollten. Zum anderen gewährte sie jedem Bürger das Recht auf freien und unentgeltlichen Zugang zu den Archivbeständen. In dem berühmten Gesetz vom 7. Messidor des Jahres II (=25. Juni 1794) wird in Art. 37 formuliert: „Jeder Bürger wird in den Archiven zu den festgelegten Tagen und Stunden Auskunft über die dort verschlossenen Stücke fordern können: sie sollen ihnen unentgeltlich und unverzüglich bei angemessenen Aufsichtsmaßnahmen gegeben werden.“¹

Diese Veränderungen in der Archivorganisation und den Prinzipien der Archivarbeit haben das gesamte europäische Archivwesen im Laufe des 19. Jahrhunderts völlig verändert. Auch in den deutschen Einzelstaaten entstand - verursacht durch den Umbau von Staat und Verwaltung nach den Befreiungskriegen - ein Netz neu organisierter staatlicher Archive auf zentraler und regionaler Ebene, wurden Archivverwaltungen eingerichtet und Archivordnungen erlassen. Doch Archivgesetze wie das der Französischen Revolution sind nicht erschienen. Zwar taucht in den großen Staats-, Gesellschafts- und Rechtslexika des 19. Jahrhunderts der Begriff „Archivrecht“ (ius archivi) auf. Darunter wurde jedoch die Befugnis verstanden, „öffentliche Archive zu haben, ihnen öffentliches Ansehen zu verleihen und für die darin aufbewahrten, an sich unverdächtigen Urkunden die Rechtsvermutung der Echtheit zu verordnen“.² Es ging dabei vor allem um die Beweiskraft von Schriftstücken im Zivilprozeß. Heute verstehen wir unter „Archivrecht“ „die für das Archivwesen relevanten rechtlichen Normen und sonstigen Vorschriften, d. h. Archivrecht ist die Summe der rechtlichen Regelungen für Erfassung, Bewertung, Übernahme, Verwahrung, Sicherung, Nutzbarmachung und Benutzung von Archivgut. Sie können in der Form von Verwaltungsvorschriften verschiedener Art, Verordnungen und Gesetzen auftreten.“³ Solche Verwaltungs-

vorschriften sind im 19. Jahrhundert auch in Preußen für das Archivwesen erlassen worden.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und den Wiener Kongreß von 1815 erwarb Preußen neue Gebiete und - damit verbunden - eine erhebliche Zahl von Archiven und Archivdepots. Der preußische Staat stand nun vor der Frage, was mit der Vielzahl der vorhandenen Archive geschehen sollte. Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg unterstellte 1810 das Geheime Staatsarchiv der Aufsicht des Staatskanzleramtes und leitete 1819 die Reform des preußischen Archivwesens ein. Besonders wichtig war die Entscheidung, Provinzialarchive zu schaffen, die als zentrale Archive für das in den Provinzen anfallende staatliche Archivgut zuständig sein sollten. Diese Provinzialarchive waren sowohl Staatsbehörden als auch wissenschaftliche Anstalten und unterstanden im allgemeinen den jeweiligen Oberpräsidenten. Mit der Ernennung Karl Georg von Raumer zum „Direktor der Archive“ des preußischen Staates im Jahr 1831 entstand eine eigenständige preußische Archivverwaltung, die ihre Stellung als zentrale Archivfachbehörde im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts erheblich ausbauen und ihren Einfluß auf die Provinzialarchive laufend verstärken konnte. Zahlreiche Dienstvorschriften dienten der Organisation der Archivarbeit in den staatlichen Archiven, so z. B. 1856 ein erstes Benutzungsreglement oder in den 60er Jahren eine allgemeine Dienstordnung für die Provinzialarchive.

Die verschiedenen, von der preußischen Archivverwaltung erlassenen Verwaltungsvorschriften galten jedoch nur für den staatlichen Bereich. Für kommunale, kirchliche oder private Archive gab es so gut wie keine staatlichen Regelungen. Archivgutschutz und Archivpflege als eine öffentliche Aufgabe traten erst gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts stärker in das Bewußtsein. Im Laufe des 19. Jahrhunderts gab es in Preußen nur wenige Regelungen, die sich mit nichtstaatlichem Archivgut befassen und vornehmlich für die Städte gelten. In einem Zirkularreskript des preußischen Ministeriums des Innern vom 3. März 1832 wurde festgestellt, daß die städtischen Urkunden und Akten als städtisches Eigentum anzusehen sind und deshalb zum städtischen Vermögen gehören. Auf Grund ihres Aufsichtsrechts über die Kommunen und das kommunale Vermögen wurde daher den Regierungen die Aufgabe übertragen, bei Inspektionen auch zu prüfen, ob Archivrepertorien vorhanden sind, ob das Archivgut zweckentsprechend untergebracht und leicht benutzbar ist und ob entsprechende Maßnahmen gegen Diebstahl und Verlust getroffen sind.⁴

Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 ging ebenfalls davon aus, daß das Archivgut zum städtischen Vermögen gehört und deshalb von den Städten zu erhalten ist.⁵ § 50 legte fest, daß „zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, namentlich von Archiven,“ die Genehmigung der Regierung erforderlich ist. § 56 wies die Magistrate an, „die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren“. Und § 71 schrieb vor: „Über alle Teile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen.“ Ob und in welchem Umfang diese Bestimmungen realisiert worden sind und zur Erhaltung des städtischen Archivgutes geführt haben, steht hier nicht zur Debatte. Schließlich sei noch die Dienstanweisung für die preußischen Staatsarchive vom 21. Januar 1904 erwähnt, wo es in § 18 heißt: „Von den Archivalien, die im Besitze von Städten, Körperschaften, Stiftungen und Kirchen der Provinz oder in Privatbesitz sind, haben sich die Archivbeamten Kenntnis zu verschaffen, sie, wenn tunlich, zu verzeichnen, auch in geeigneten Fällen Abschrift zu nehmen und dem Archiv einzuverleihen. Der Archivvorsteher hat zu diesen Zwecken erforderlichen-

1 Zitiert in dem Beitrag von Klaus Oldenhege, Archivrecht. In: Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Boppard am Rhein 1977, S. 188.

2 Staatslexikon. Hrsg. von Carl von Rotteck und Carl Welcker. Bd. 1. Altona o. J. (ca. 1835). S. 671.

3 Hans-Joachim Schreckenbach, Archivrecht. Lehrbrief für Fernstudienbrückenkurse. Hrsg.: Fachbereich Archiv-Bibliothek-Dokumentation der Fachhochschule Potsdam. 1994, S. 5.

4 Zitiert in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins Nr. 10, 1904, Sp. 377.

5 Gesetzssammlung für die preußischen Staaten 1853, S. 261.

falls die Vermittlung des königlichen Oberpräsidenten zu erbitten.⁶ Ein Aufsichtsrecht ist daraus jedoch nicht abzuleiten.

Der unbefriedigende Zustand der nichtstaatlichen Archive und die Probleme, die in den Beziehungen zwischen den Staatsarchiven und den ablieferungspflichtigen Behörden bestanden, haben dazu geführt, daß zu Anfang unseres Jahrhunderts deutsche Archivare für das Archivwesen eine ähnliche gesetzliche Regelung wie für den Schutz von Denkmälern forderten - es gab inzwischen Denkmalschutzgesetze in einigen deutschen Ländern. Auf dem 4. Deutschen Archivtag in Danzig am 8. August 1904 referierte der Direktor des Staatsarchivs Danzig Archivrat Dr. Max Bär - nach ihm ist das „Bärsche Prinzip“ benannt - „Über eine gesetzliche Regelung des Schutzes von Archivalien und der Beaufsichtigung nicht fachmännisch verwalteter Archive und Registraturen“⁷. Er beschrieb die Zustände in den staatlichen und nichtstaatlichen Archiven Preußens, forderte eine bessere Organisation zum Schutz der Archivalien, am besten in Form eines Archivgesetzes, und empfahl die Bildung eines Ausschusses. Dieser Ausschuss sollte in einer Denkschrift die Notwendigkeit eines Archivgesetzes oder einer strafferen Organisation des Archivalschutzes begründen und entsprechende Vorschläge unterbreiten. Die Ausführungen von Bär wurden mit Berichten von Oberregierungsrat Dr. Hugo Ermisch vom Hauptstaatsarchiv Dresden über das Archivwesen in Sachsen und von Reichsarchiv-Assessor Dr. Knapp aus München über das Archivwesen in Bayern, Baden, Württemberg und Hessen sowie in verschiedenen europäischen Ländern ergänzt. Der von Ermisch vorgeschlagene Ausschuss wurde gewählt und legte auf dem 5. Deutschen Archivtag in Bamberg 1905 einen Bericht „Über die gesetzliche Regelung des Schutzes von Archivalien und der Beaufsichtigung nicht fachmännisch verwalteter Archive und Registraturen“ sowie fünf Thesen zu diesem Themenkomplex vor, die mit gewissen Abänderungen angenommen worden sind.⁸ Unmittelbare Wirkungen hat diese Initiative nicht gezeitigt.

20 Jahre später forderte der preußische Staatsarchivrat Dr. Ernst Müller auf der zweiten Tagung der Vereinigung der deutschen staatlichen Archivare am 28. Mai 1925 im Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem die Verabschiedung eines preußischen Archivgesetzes, „das in systematischem Aufbau das gesamte Archivwesen rechtlich regelt, das Rechtssätze aufstellt über alle archivalischen Belange, die gesetzlicher Regelung bedürftig und fähig sind“, also sowohl den staatlichen als auch den nichtstaatlichen Bereich umfassen sollte.⁹ Auch diese Forderung ist nicht realisiert worden. Es gab auf diesem Gebiet weiterhin lediglich einzelne Verwaltungsvorschriften, so z. B. den Runderlaß des preußischen Finanzministers vom 22. Juni 1934 betr. Vernichtung von Akten und Ablieferung von ausgesonderten Akten an die Staatsarchive, der auch auf die kommunalen Archivalien anzuwenden war.¹⁰ Daneben betreuten in den 20er und 30er Jahren die Provinzialverbände im Rahmen der Kulturpflege auch nichtstaatliche Archive. Die heutigen Archivämter der beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen knüpfen an diese Tradition an.

Insgesamt ist also festzustellen, daß es - wenn wir vom Territorium des heutigen Landes Brandenburg ausgehen -, vor 1945 in Preußen - und damit auch in der Provinz Brandenburg - zwar eine Reihe von Verwaltungsvorschriften für das Archivwesen gegeben hat, aber kein umfassendes Archivgesetz. Mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Mai 1945 und der Auflösung des Staates Preußen wurden alle diese Regelungen hinfällig. Die von den alliierten

Besatzungsbehörden neu gebildeten Länder mußten eigene Regelungen für das Archivwesen finden.

Bereits am 13. August 1945 erließ das Dezernat Archiv- und Büchereiangelegenheiten der neu gebildeten Provinzialverwaltung Mark Brandenburg eine vom 1. Vizepräsidenten Bechler unterschriebene Verfügung an die Oberlandräte, Landräte und Oberbürgermeister, in der Maßnahmen zur Erfassung und Sicherung von Archiv- und Büchereibeständen festgelegt wurden.¹¹ Dabei ging es um folgende Punkte:

„1. Als Unterlagen für die Durchführung der Dienstaufsicht und zur allgemeinen Ausrichtung der Archive und Büchereien sowie zur Feststellung, welche Archiv-, Registratur- und Büchereibestände überhaupt erhalten geblieben sind, wird bis zum 2. Oktober 1945 um eingehende Berichte gebeten über im Bereich gelegene A. öffentliche und private Archive, B. öffentliche und sonstige Büchereien ...“

2. Veränderungen, die gegenüber den nach Ziffer 1 abzugebenden Berichten eintreten, ebenso besondere Vorkommnisse sind unverzüglich zu melden.

3. Vernichtung, Verlagerung, Verkauf oder Tausch ohne Anordnung oder Genehmigung der Provinzialverwaltung, Dez. Archiv- und Büchereiangelegenheiten, sind verboten. Bei den infolge der Kriegereignisse eingetretenen Verlusten an Archiv- und Büchereibeständen, der Beschädigung der Gebäude usw. sind Sicherung, Überwachung und Pflege der erhaltenen Bestände von ausschlaggebender Wichtigkeit ...“

4. Von besonderer Bedeutung ist ferner die straffe und möglichst vollständige Erfassung von Akten, Registraturen, auch Karten, Plänen, Hand- oder sonstigen Büchereien. In jedem Bereich muß gewährleistet werden, daß derartige Unterlagen aufgelöster Behörden, Ämter, Dienststellen, Verbände, Körperschaften usw. sogleich restlos erfaßt und sichergestellt werden. Werden weiterhin Behörden usw. aufgelöst, so hat eine Übernahme ordnungsgemäß gegen eingehenden Belegwechsel stattzufinden. Planmäßig ist ferner, am zweckmäßigsten mit Unterstützung der Bevölkerung, Nachsuche zu halten besonders nach Archiv- und Schriftgut, das früher, vor allem aber infolge der letzten Kriegereignisse, durch Wehrmacht, staatliche Behörden, Dienststellen der NSDAP usw. verlagert oder liegen geblieben ist.“ Ich habe diese Rundverfügung so ausführlich zitiert, um zu zeigen, welchen Wert die gerade erst 6 Wochen alte Provinzialverwaltung offenbar dem Archivgut beigemessen hat.

Im Zusammenhang mit der Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg wurden die Oberlandräte, Landräte und Oberbürgermeister unter Bezugnahme auf Punkt 3 der eben erwähnten Verfügung durch Rundverfügung vom 27. Oktober 1945 aufgefordert, für die Sicherung von Kultur- und Kunstgut, das bei Durchführung der Bodenreform angefallen war, zu sorgen.¹² Es heißt dort u. a. im Punkt 2:

„a) Das gesamte Kultur- und Kunstgut der gemäß Art. II 2 enteigneten Großgrundbesitzer wird unter den Schutz der Provinzialverwaltung gestellt.“

b) Für die Sicherstellung, Sicherung, pflegliche Behandlung und zweckmäßige Aufbewahrung, die nach Möglichkeit am bisherigen Ort zu geschehen hat, sind die Landräte und Oberbürgermeister verantwortlich. ... Unter den Begriff 'Kultur- und Kunstgut' fallen: Archive, Büchereien, ...“

Trotz dieser Bemühungen sind 1945 und den folgenden Jahren viele wertvolle Archivbestände und Registraturen vernichtet worden.

Wenige Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bemühten sich deutsche Archivare erneut um den Erlass von umfassenden gesetzlichen Regelungen für das Archivwesen. Die Entwürfe für Archivalschutzgesetze wurden auf dem 28. Deutschen Archivtag in Wiesbaden (31. Mai 1949), dem 29. Deutschen Archivtag in Landshut (19. und

6. Zitiert in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins Nr. 10, 1904, Sp. 378.

7. A. a. O. Sp. 376 - 381.

8. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins Nr. 11/12, 1905, Sp. 399 - 424.

9. Ernst Müller, Die Notwendigkeit eines preußischen Archivgesetzes. In: Preußische Jahrbücher 201, 1925, S. 315 - 325, hier S. 316.

10. Finanz-Ministerial-Blatt, Teil 2: Preußisches Besoldungsblatt 12 (1934) S. 244.

11. Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg 1945, Nr. 2, S. 35 f.

12. A. a. O. Nr. 3, S. 56.

20. September 1950) und dem 30. Deutschen Archivtag in Marburg (1951) ausführlich diskutiert.¹³ Es ist jedoch, wie bereits 50 Jahre vorher, bei der Diskussion geblieben. Kein Landesparlament hat die von den Archivaren vorgelegten Entwürfe zur Beratung und Verabschiedung übernommen. Gleiches gilt für den Entwurf für ein Landesarchivgesetz, den der Kölner Stadtarchivar i. R. Dr. Hermann Kownatzki im Jahr 1962 vorgelegt hat.¹⁴ Erst die Datenschutzgesetzgebung der 80er Jahre hat in der „alten“ Bundesrepublik zur Erarbeitung von Archivgesetzen des Bundes und der Länder geführt.

Während in den Ländern der „alten“ Bundesrepublik weiterhin Ministerialerlasse, Verwaltungsvorschriften, Dienst-anweisungen und einzelne Denkmalschutzgesetze Angelegenheiten des Archivwesens regelten, gab es in der DDR eine umfangreiche Archivgesetzgebung. Zwar hat die Volkskammer kein Archivgesetz beschlossen – wenn man vom Kulturgutschutzgesetz vom 3. Juli 1980 absieht, das auch Archive einbezieht¹⁵ –, doch haben der Ministerrat und das Ministerium des Innern zahlreiche Verordnungen, Anordnungen, Anweisungen, Durchführungsbestimmungen, Ordnungen und Richtlinien zum Archivwesen erlassen, die in ihrer Gesamtheit den Rahmen eines Archivgesetzes mit entsprechenden Rechtsverordnungen voll abdecken. Am Anfang stand die „Anordnung über die Aufbewahrung im Geschäftsverkehr nicht mehr benötigter Schriftstücke und Akten“ vom 28. Dezember 1949¹⁶, am Ende die Neufassung der „Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen – Benutzungsordnung“ vom 16. März 1990¹⁷. Es ist nicht Aufgabe dieser Ausführungen, die archivgesetzlichen Bestimmungen der DDR im einzelnen zu charakterisieren. Mit der Vereinigung der „alten“ Bundesrepublik und der DDR am 3. Oktober 1990 sowie der daraufhin folgenden Übertragung des westdeutschen Rechtssystems auf das Beitrittsgebiet wurden die genannten archivgesetzlichen Bestimmungen nicht automatisch aufgehoben. Es galten Teile weiter, die in den Bereich der Landesgesetzgebung fielen, und zwar solange, bis neue Gesetze verabschiedet werden konnten. Die wieder gegründeten fünf Länder auf dem Gebiet der bisherigen DDR standen nun vor der Aufgabe, auch für das Archivwesen eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen. Sie mußte auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhen, den Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung entsprechen und die archivgesetzlichen Regelungen der DDR für das jeweilige Land aufheben. Das ist bisher durch die Archivgesetze der Bundesländer Thüringen, Sachsen und Brandenburg geschehen. Die für Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt stehen noch aus. Genau 200 Jahre liegen zwischen dem Archivgesetz der Französischen Revolution von 1794, das ich an den Anfang meiner Ausführungen gestellt habe, und dem Brandenburgischen Archivgesetz von 1994, mit dem ich ende.

Archivpflege im Land Brandenburg

Von Uwe Schaper

Beim dritten Brandenburgischen Archivtag der Kommunalarchivare am 21. und 22. März 1994 in Cottbus wurde dem Teilnehmerkreis vom Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Herrn Dr. Neumann, dargelegt, wie die Archivpflege und Archivberatung zukünftig aussehen könnten. Die gesetzliche Grundlage, das Brandenburgische Archivgesetz, wurde 14 Tage später, am 07.04. 1994, verabschiedet. Der „geistige Vater“ des Archivgesetzes, Dr. Schreckenbach, ging in seinem Referat ausführlich auf das neue Archivgesetz und am Rande auch auf Probleme der Kreisgebietsreform ein. Einige Diskussionsbeiträge beim Archivtag in Burg haben gezeigt, daß noch erheblicher Aufklärungsbedarf in Bezug darauf besteht, in welcher Weise „Buchstaben und Geist“ des neuen Gesetzes interpretiert und angewendet werden können. An dieser Stelle kann nur noch einmal auf beide Artikel verwiesen werden.

Wichtig erscheint auch, hier nochmals ausdrücklich festzustellen, daß die Archivpflege nur eine beratende Funktion hat. Aufsichts- und Weisungsrechte sind damit keinesfalls verbunden. Dies stellt den gravierenden Unterschied zu den in der DDR gültigen Regelungen dar. Das Brandenburgische Landeshauptarchiv kann im Einzelfall nur dann beratend eingreifen, wenn die Träger öffentlicher Archive dies wünschen.

Die eigentliche Arbeit des letzten Jahres, um zum Hauptthema zu kommen, lag darin, die Archivpflege im Lande zu reorganisieren resp. komplett neu aufzubauen. In diesem Zusammenhang muß sich natürlich auch der Gesetzgeber die Frage gefallen lassen, wie er sich die Beratung von ca. 250 Archiven oder potentiellen Archiven (sprich: Altregistraluren) in öffentlicher Trägerschaft vorstellt, wenn die Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln nahezu vollständig unterblieben ist. Eine im Gesetzesentwurf vorgesehene Archivberatungsstelle wurde im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens verworfen.

Inzwischen werden beim Landeshauptarchiv Vorbereitungen getroffen, eine Vorlage zu erstellen, die das Thema einer „Archivberatungsstelle Brandenburg“ wieder aufgreift. Ob die Bemühungen zum Erfolg führen, sei dahingestellt.

Um die Beratungstätigkeit etwas zu erleichtern und in geregelte Bahnen zu lenken, wurde mit der Leiterin der Außenstelle Lübben, Frau Kathrin Schröder, eine zweite Person mit dem Aufgabengebiet der Archivberatung betraut. Durch die Aufteilung auf zwei Standorte ist es zumindest partiell möglich, die Beratung vor Ort schneller und effizienter durchzuführen. Ein weiterer Grund war der, daß in Lübben im Zusammenhang zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald, der Stadt Lübben und dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv im Rahmen der Archivpflege ein Projekt geplant wird, die Archivalien des Kreises und der Stadt unter einem Dach zu verwahren und bereitzustellen. Über dieses Projekt wird aber an anderer Stelle ausführlich zu berichten sein.

Bei der im letzten Jahr durchgeführten Beratungstätigkeit wurde deutlich, daß Bedarf „auf allen Ebenen“ bestand. So waren nicht nur Fragen des Archivbaus oder der Archivtechnik allgemein zu beantworten, sondern auch Fragen der Erschließung, die vor allen Dingen in neu gegründeten Archiven oder richtiger in den Altregistraluren der Behörden, die dort als Archive bezeichnet werden, auftraten. Als sinnvoll erwies es sich, vor Ort zu erscheinen, um die Verhältnisse besser einschätzen und damit die Beratung auf die speziellen Bedürfnisse abstimmen zu können. Dieses Vorgehen entspricht auch unseren begrenzten Möglichkeiten, da unter diesen Voraussetzungen größere Projekte wahrscheinlich zum Scheitern verurteilt sein müßten. Trotzdem entschlossen wir uns, neben der aktiven Beratungstätigkeit

13 Der Archivar 3, 1950, Sp. 2 - 14, 49 - 55 (28. Deutscher Archivtag); 4, 1951, Sp. 13 - 19 (29. Deutscher Archivtag); 4, 1951, Sp. 100 - 112, 137 - 140.

14 Der Archivar 15, 1962, Sp. 327 - 336.

15 GBl der DDR I, 1980, S. 191.

16 MinBl der DDR 1950, S. 1.

17 GBl der DDR I 1990, S. 193.

im Einzelfall zwei größere Vorhaben in die Tat umzusetzen. Zum einen ist dies eine Broschüre über Archivbau und -ausstattung, die als eine Art Handreichung gedacht ist und die Auskunft über die Lösung grundsätzlicher Probleme gibt sowie einen Überblick über Normen und Vorschriften bietet. Wir streben eine Realisierung im Laufe des Jahres 1996 an. Daß eine Broschüre dieser Art notwendig ist, haben Wortmeldungen beim Archivtag in Burg gezeigt.

Das zweite Projekt betrifft den Bereich der Ausbildung. Schon beim dritten Archivtag in Cottbus wurde eine Liste erstellt, mit der Bedarf und Themenbereiche aufgezeigt wurden. Die durchgeführte Beratungstätigkeit hat gezeigt, daß der Bedarf an Weiterbildung eher gestiegen ist. Wir haben deshalb zusammen mit der Fachhochschule Potsdam eine Fortbildungsveranstaltung für Archivare ohne Fachausbildung geplant, die am 21. und 22. November 1995 in den Räumen der Fachhochschule in Potsdam durchgeführt wird. Die Themenbereiche umfassen Probleme der Archivgesetzgebung und Zuständigkeitsregelungen zwischen staatlichen und kommunalen Archiven, eine Einführung in die Schriftgutverwaltung („Erfassen, Bewerten, Übernehmen“), eine Unterrichtseinheit über archivarische Grundsätze der Verzeichnung und Erschließung, eine Einführung in das Problemfeld „Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, Benutzungsrecht“ sowie Ausführungen zu Archivbau und Archivtechnik. Nach Ablauf der Meldefrist liegen ca. 100 Anmeldungen vor, so daß zumindest in dieser Hinsicht schon von einem Erfolg der Veranstaltung gesprochen werden kann. Es ist geplant, einmal pro Jahr derartige Fortbildungskurse mit wechselnden Themenkreisen anzubieten, wobei sich Veranstaltungen für Archivare mit Fachausbildung und Archivare ohne Fachausbildung abwechseln sollten. Allen Teilnehmern wird ein Zertifikat ausgestellt. Zur Verdeutlichung muß noch angeführt werden, daß eine Fortbildung dieser Art die Fachausbildung weder ersetzen kann noch soll. Es muß das Ziel bleiben, daß in allen öffentlichen Archiven Fachpersonal eingesetzt wird.

Daß dies nicht von heute auf morgen geschehen kann, ist uns bewußt. Es sollte aber den Trägern der öffentlichen Verwaltungen eine Selbstverständlichkeit werden, daß zur Einrichtung eines Archivs entsprechend geschultes Personal gehört. Daß hier auch den Forderungen des Archivgesetzes Genüge getan wird, sei nur am Rande erwähnt.

Die intensivste Zusammenarbeit hat sich im letzten Jahr mit dem Stadtarchiv Ludwigsfelde herausgebildet. Wir wurden dort zu den Beratungen für den Neubau des Rathauses herangezogen, in dem auch das Stadtarchiv sein neues Heim finden wird, sofern die Pläne in die Realität umgesetzt werden. Der Vorteil lag im Falle Ludwigsfelde darin, daß wir tatsächlich in der Beratungs- und Planungsphase einbezogen wurden und nicht erst dann, wenn die Räumlichkeiten eingerichtet und bezogen sind, und Änderungen, wenn überhaupt, nur noch sehr schwer realisiert werden können. Da auch bei den Mitarbeitern des Amtsarchivs Interesse an einer Fortbildung bestand, entschlossen wir uns, in einer Art Pilotprojekt regelmäßig Schulungen vorzunehmen. Ein Hauptproblem des Stadtarchivs besteht zunächst einmal darin, daß Archiv und Stadtmuseum in einer Liegenschaft ohne strikte Trennung gemeinsam untergebracht sind. Wir haben deshalb versucht, die grundsätzlich verschiedenen Aufgabenstellungen von Archiv und Museum darzulegen. Die Schulungsgespräche wurden in 14-tägigen Abständen zu abgeschlossenen Themenkreisen durchgeführt. Dabei wurden oder werden noch behandelt: allgemeine Probleme des Archivrechts, Fragen der Benutzung, Erstellung einer Benutzungsordnung, Erhebung von Gebühren, Verwaltungsgeschichte nach 1945, Schriftgutverwaltung in der DDR, Verzeichnungsgrundsätze, Findbuchherstellung, Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau einer Handbibliothek sowie Archivtechnik. Die Gespräche dauern ca. drei Stunden und sind in der Regel auf die speziellen Bedürfnisse des Archivs abgestimmt. In regelmäßigen Abständen werden die Gespräche als Diskussionsrunden geführt, die der Nachbereitung einzelner Themen dienen und in denen aktuelle Fragen behandelt werden. Beim Abschluß der Schulung wird eine Teilnahmebescheinigung oder ein Zertifikat ausgestellt.

Ob der in Ludwigsfelde beschrittene Weg auch in Zukunft gangbar sein wird, muß aber bei dem hohen Bedarf eher bezweifelt werden.

Zum Schluß noch einige Anmerkungen zum Problem der Archivalienrückforderungen zwischen öffentlichen Archiven des Landes Brandenburg, das auch Thema in Beratungsgesprächen war.

Das Brandenburgische Archivgesetz sagt dazu sinngemäß aus, daß ein öffentliches Archiv alle archivwürdigen Unterlagen der Behörden sowie deren Rechts- und Funktionsvorgängern in seinen Zuständigkeitsbereich übernimmt. Ausnahmen sind für den Fall festgelegt, daß kein Archiv eingerichtet ist oder wird. Dies gilt, ohne Ausnahme, für alle öffentlichen Archive des Landes und wurde in Burg vom Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs auch so formuliert. Daß dies nicht in allen Fällen der Realität entspricht, ist bekannt.

Wenn nun Rückforderungen gestellt werden, ist aber zu beachten, daß die rückfordernden Archive nach § 2 (8) des Archivgesetzes ihre archivfachlichen Voraussetzungen in Bezug auf Personal und Räumlichkeiten nachweisen müssen. Die Begutachtung würde in den Aufgabenbereich des Ministeriums für Forschung, Wissenschaft und Kultur fallen. Es sei die Frage gestattet, ob nicht im Moment andere und drängendere Probleme im Vordergrund stehen, zumal auch die Eigentumsrechte unberührt bleiben, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen. Ohne berechnete Ansprüche aufgeben zu müssen, wäre durchaus die Möglichkeit gegeben, die Information in beiden Archiven zur Verfügung zu stellen, indem die Archivalien z. B. verfilmt werden. Dies hätte auch den Vorteil, daß im Katastrophenfall zumindest die Information erhalten bliebe. Zu bedenken ist auch, daß eine Verfilmung in jedem Falle billiger ist als die Bereitstellung von geeignetem Magazinraum.

"Landtag des Landes Brandenburg 1945 - 1952" (Ld. Br. Rep. 201)

Schriftenreihe
"Findbücher und Inventare
des Brandenburgischen Landeshauptarchivs",
herausgegeben von Klaus Neitmann, Band 1
72 Seiten, 9,50 DM
Potsdam 1994 - ISSN 0946 - 6789

Der Band 1 enthält einleitend die behördengeschichtliche Darstellung des Landtages des Landes Brandenburg (1945 bis 1952). Im Hauptteil des Findbuches wird jede Akteneinheit des Bestandes stichwortartig mit ihrem wesentlichen Inhalt unter Angabe des Entstehungszeitraumes (Laufzeit) beschrieben. So findet der Benutzer u. a. Informationen über die Organisation des Landtages, Plenarsitzungen, Fraktionen, Ausschüsse sowie Informationen über den Schriftverkehr mit der SMA des Landes Brandenburg, mit anderen Landtagen der SBZ sowie der Landesregierung.

Bestellungen richten Sie bitte an das Brandenburgische Landeshauptarchiv, Postfach 60 04 49, 14471 Potsdam

Erfahrungsbericht aus dem Kreisarchiv des Landkreises Dahme-Spreewald

Von Karin Deumers

Der Landkreis Dahme-Spreewald setzt sich zusammen aus den ehemaligen Landkreisen Luckau, Königs Wusterhausen und Lübben. Seine jetzige Einwohnerzahl liegt bei 141 729. Die Kreisstadt in dem neuen Großkreis ist Lübben, wo sich auch der Kreissitz mit seinem Kreisarchiv befindet.

Zur Zeit gibt es zwei Außenstellen, eine befindet sich in Luckau und eine in Königs Wusterhausen. Die Entfernung vom Kreisarchiv zur Außenstelle Luckau beträgt ca. 18 Kilometer, die zur Außenstelle Königs Wusterhausen ca. 80 Kilometer. Mit der Zusammenführung der Archive werden schrittweise die Außenstellen aufgelöst. Es ist vorgesehen, das gesamte Archivpersonal sowie die Archivbestände ins Kreisarchiv Lübben zu übernehmen. Auf Grund der künftigen günstigen Raumsituation im Kreisarchiv ist die getrennte Lagerung bzw. Verwaltung der Bestände möglich und vorgesehen. Schrittweise verbessert sich im Kreisarchiv Lübben die räumliche Situation sowie die technische Ausstattung. In der Außenstelle Luckau führen wir jeden Dienstag einen Sprechtag durch. Unsere Analysen haben ergeben, daß ein Sprechtag wöchentlich den gegenwärtigen Anforderungen entspricht.

Montags sowie mittwochs bis freitags ist die Sachbearbeiterin im Kreisarchiv Lübben tätig.

Die Außenstelle in Königs Wusterhausen ist mit zwei Sachbearbeitern montags bis freitags besetzt.

Die seit September 1994 durchgeführte Konzentration der Arbeitskräfte der ehemaligen Kreisarchive Lübben und Luckau hat gezeigt, daß dadurch eine effektivere und kontinuierlichere Archivarbeit gewährleistet ist. Finanzielle Mittel können außerdem gezielter eingesetzt werden.

Damit habe ich Ihnen einen kleinen Abriss zur Durchführung der Kreisgebietsreform in unserem Landkreis und zur Struktur des Kreisarchivs gegeben.

Ich begrüße, daß das brandenburgische Parlament in seiner 90. Sitzung am 24. März 1994 das von uns langersehnte Brandenburgische Archivgesetz beschlossen hat, das seit dem 13. April 1994 in Kraft ist. Auf dieser Grundlage wurde durch den Landkreis Dahme-Spreewald die Neustrukturierung des Kreisarchivs festgelegt.

Das Archivgesetz ist eine der wichtigsten Arbeitsgrundlagen für unsere Archivarbeit, sei es bei der Erfassung, Übernahme, Verwaltung, Sicherung und Nutzbarmachung von Schriftgut/Archivgut für Zwecke der Verwaltungsarbeit, der kommunalen Kultur- und Bildungsarbeit und der Forschung für die Gegenwart und Zukunft.

Auf der Basis des Archivgesetzes wurden neue Regelungen für eine rechtliche und kontinuierliche Archivarbeit an Hand von Satzungen/Dienstverordnungen geschaffen, die die dienstlichen Beziehungen in der Verwaltung, die Arbeitsweise und die Benutzung des Archivs gewährleisten.

Ich kann feststellen, daß durch die Kreisgebietsreform unser Kreisarchiv immer mehr Beachtung und Anerkennung findet, sowohl durch die eigene Verwaltung als auch in der Öffentlichkeit. Das Kreisarchiv wird nicht mehr nur als Aufbewahrungs- und Vernichtungsort von Akten und damit nicht nur als Anhängsel der Kreisverwaltung verstanden, sondern gestaltet sich mehr und mehr zu einer notwendigen und nicht mehr wegzudenkenden Einrichtung der Verwaltung des Territoriums.

Unser Kreisarchiv hat schon immer die Öffentlichkeit genutzt, um sich mit Veröffentlichungen in der Presse - z. B. in der Heimatzeitung - in Ausstellungen, durch Vorträge und Archivführungen darzustellen.

Seit der Wende wächst das Heimatverständnis unserer Bürger. Immer mehr Menschen interessieren sich für die Geschichte ihres Ortes, ihrer näheren Umgebung, ihres Landkreises. Die Beschäftigung mit der Heimatgeschichte hat erheblich zugenommen. Das zeigt sich insgesamt an der steigenden Tendenz der Nutzung des Kreisarchivs sowie der Außenstellen. So betreiben beispielsweise im Kreisarchiv Lübben gegenwärtig 17 Ortschronisten Forschungsarbeiten zur Geschichte ihres Ortes.

Schon immer haben wir die Zusammenarbeit mit anderen Archiven, besonders mit dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv unter der Leitung des früheren Direktors, Herrn Prof. Dr. Beck, und seinem Team sowie dem jetzigen Direktor, Herrn Dr. Neitmann, gepflegt. Ich denke doch, daß sich daran auch in Zukunft nichts ändern wird. Ich möchte dazu nur ein kleines Beispiel anführen: So suchte und fand unser Landratsamt, speziell das Hauptamt, in enger Zusammenarbeit mit dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv und weiteren Einrichtungen Lösungswege zur räumlichen Unterbringung der historischen Stadtbestände, die unbedingt in der Stadt verbleiben sollten.

Wir werden Gelegenheit nehmen, zu einem späteren Zeitpunkt über die hier gesammelten Erfahrungen zu berichten. An dieser Stelle möchte ich im Namen der Kreisverwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald Herrn Dr. Neitmann für die bisherige verständnisvolle Zusammenarbeit und Unterstützung unseren Dank aussprechen. Außerdem gilt unser Dank auch Frau Knorr vom Brandenburgischen Landeshauptarchiv, Außenstelle Cottbus, die uns in früheren Jahren und auch heute noch mit fachlichem Rat hilfreich zur Seite stand und steht.

Abschließend seien mir noch folgende Bemerkungen gestattet: In der Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 10. März 1976 waren die Einrichtung und Unterhaltung von Verwaltungs- und Endarchiven festgeschrieben. Sie regelte u. a. auch die Zuständigkeit der Archive sowie die Abgabepflicht an diese. Die Regelungen waren konkret und verpflichtend. Das Konkrete vermissen wir im Brandenburgischen Archivgesetz. Es muß befürchtet werden, daß künftig noch mehr wertvolle Unterlagen der Nachwelt verlorengehen oder vorenthalten werden, zumal das Bewußtsein zur Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung historischer Dokumente noch nicht überall gleichermaßen ausgeprägt ist. Es ist nach wie vor unser Anliegen, Dokumente zur Entwicklung unseres Territoriums zu sichern, auszuwerten und für die Benutzung bereitzustellen. Das kann nicht nur eine Aufgabe der Archive sein, sondern bedarf der Einsicht und des Verständnisses aller Mitarbeiter der Verwaltungen.

**ROSEBROCK**
BREMEN POTSDAM

Stadt- und Fernumzüge • Möbellagerung

Wetzlarer Straße 3
14482 Potsdam
Tel./Fax: (0331) 71 90 89

Ihr erfahrener Spezialist
für Aktentransporte und
Archivverlagerungen

fachmännisch
umsichtig
sicher
zuverlässig

Inland • Ausland • Übersee

Archivgesetz und Personendatenschutz

Von Gerhard Birk

„Archive sind seit jeher Gedächtnis der Verwaltung, des Staates, der Gesellschaft. Die von ihnen verwahrten archivwürdigen Unterlagen sind wertvolles Kulturgut und dienen für vielfältige Zwecke der Verwaltung, der Wissenschaft und Forschung, der Bildung, der Entwicklung eines geschichtlichen Bewußtseins der Bürger.“ (H.-J. Schreckenbach). Das heißt, daß das Archivgut nur dann seinen Zweck erfüllt, wenn man es nicht nur aufbewahrt, erschließt, erhält, sondern wenn es auch sinnvoll genutzt wird. Der Anspruch auf Benutzung von Archivgut ist während der französischen Revolution erstmalig formuliert worden und ist heute Bestandteil der - durch spezielle Gesetze geregelten - Bürgerrechte. Zu diesen Gesetzen gehört das am 07. April 1994 aus der Wiege gehobene Brandenburgische Archivgesetz. Es regelt den Umgang mit Archivgut in unserem Bundesland, gilt also für das Landeshauptarchiv ebenso wie für die Kommunalarchive.

Die Entstehung des Brandenburgischen Archivgesetzes kam - trotz der fruchtbaren Kooperation mit Nordrhein-Westfalen - einer schwierigen Geburt gleich. Daß es so spät das Licht der Welt erblickte, hat aber auch seine Vorteile. Es konnte ausreifen und ist - wie Experten sagen - das beste seiner Art in der Bundesrepublik Deutschland. Das heißt aber nicht, daß auf alle Fragen, die sich zwischen zwangsläufig verallgemeinerndem Gesetzestext und der archivpraktischen Anwendung aufturn, in jedem Falle sofort eine klare Antwort ins Auge springt. Dies wird besonders bei den §§ 8 bis 11, in denen es um die Benutzung von personenbezogenem Archivgut geht, spürbar.

Aus Kommunalarchiven erreichen das Brandenburgische Landeshauptarchiv häufig Bitten um Auskunft, wie in diesem und jenem konkreten Fall zu entscheiden sei. Diese Auskunftersuchen bezogen sich bislang fast ausschließlich auf Datenschutzprobleme, deshalb will ich mich in meinen Ausführungen auf diesen Bereich des Archivgesetzes konzentrieren.

Eine gewisse Schwierigkeit ergibt sich beispielsweise nach wie vor aus der Auslegbarkeit bzw. der Dehnbarkeit von Begriffen wie

- wissenschaftliches Anliegen,
wissenschaftliche Zwecke,
berechtigtes Interesse,
Personen der Zeitgeschichte/Amtsträger,
schutzwürdige Belange,
personenbezogenes Archivgut,
Freiheit der Wissenschaft bzw. der Forschung oder
Anspruch der Benutzer auf Gleichbehandlung.

Aber auch Begriffe wie öffentliches Interesse sind recht unscharf konturiert. Wo beginnt das öffentliche Interesse, wo hört es auf? Wie wird man dem verfassungsrechtlich garantierten Forschungsprivileg gerecht? Wo liegt beispielsweise die Grenze zwischen 'öffentlichem' oder 'wissenschaftlichem' Interesse einerseits und 'schutzwürdigen Belangen' andererseits? Hier objektive Kriterien zu finden, ist häufig recht kompliziert. Der Archivar vor Ort muß aber eine Entscheidung treffen - ohne sich als Zensor zu gerieren. Die Juristen sind mit 'klaren' Antworten zwar immer rasch zur Hand, sie lassen sich aber keinesfalls in jedem Falle mit der Archivpraxis in Einklang bringen. Dies um so weniger, da sich die Akten selbst nicht an das Gesetz halten. Die Ablage in den Behörden erfolgte häufig - dies ist besonders bei DDR-Behörden zu beobachten - sehr unterschiedlich und nicht selten recht schlampig. So findet man in Sachakten, für deren Benutzung es auf den ersten Blick keine Einschränkungen gibt, nicht selten zu schützende Informationen, ohne daß der Aktentitel dies auch nur vermuten läßt. Jedermann weiß, wie groß der Ansturm auf die Archive ist. Eine Durchsicht aller 'verdächtigen' Akten ist nicht möglich. Hinzu kommt, daß der Archivar vor Ort häufig über-

fordert ist zu entscheiden, ob die Aktendurchsicht für die Erfüllung des jeweiligen Forschungsauftrages unbedingt vonnöten ist.

Probleme besonderer Art ergeben sich aus der Spannweite zwischen Aufarbeitung der DDR-Geschichte und dem Personendatenschutz, dies um so mehr, wenn Wissenschaftler mit eindeutigem Forschungsauftrag, gleichzeitig aber auch Studenten, Ortschronisten, Journalisten u. a. Benutzer aus den unterschiedlichsten Gründen im Archiv erscheinen. Hier enthält das Gesetz keine eindeutigen Richtlinien. Hier muß der Archivar (und zwar für jeden Fall gesondert) entscheiden. Seine Entscheidung muß klar begründet werden und einer möglichen Verwaltungsklage standhalten. Hier sind natürlich Sach- und Fachkenntnisse erforderlich. Der Ermessensspielraum ist z. T. recht groß und spiegelt sich auch darin wider, daß gelegentlich von rigoroser bzw. von liberaler Handhabung des Archivgesetzes die Rede ist. Rigoröse Auslegung aber hieße, daß manche Forschungsaufträge nicht erfüllt werden könnten; liberale Auslegung könnte beispielsweise zur Folge haben, daß sich die Einwohner eines Dorfes die Schädel einschlagen, nachdem dem Ortschronisten die Akten vorgelegt wurden, in denen sich nicht selten - um nur ein Beispiel zu nennen - die von kleinen und häufig auch von großen Betrügereien begleitete Durchführung der Bodenreform widerspiegelt. Selbst wenn die Betroffenen nicht mehr leben sollten, sind deren Kinder zumeist noch am Ort. Hier handelt es sich aber u. U. mehr um moralische denn um juristische Aspekte, dies um so mehr, wenn die Betroffenen bereits vor mehr als zehn Jahren verstorben sind. Hinzu kommt, daß die Bodenreform ein Vorgang war, der auf Öffentlichkeit angelegt war und sich tatsächlich auch in aller Öffentlichkeit vollzog. Das Ziehen einer Grenze zwischen moralischer Wertung und juristisch vertretbarer Handlungsweise kommt häufig einer Gewissensfrage gleich. Ein weiteres konkretes Beispiel: Wer die Geschichte der SED erforscht, kann sich nicht nur auf Generalia beziehen; er muß beispielsweise auch die Unterlagen der Parteikontrollkommission einsehen. Diese Unterlagen aber unterliegen wegen ihrer tief in die Intimsphäre der Betroffenen reichenden Belange dem Personendatenschutz. Hier überwiegt offensichtlich das wissenschaftliche Interesse gegenüber den Schutzbestimmungen. Wo aber liegt die Grenze? Ebenso ist es bei jenen Wissenschaftlern, die die Geschichte der DDR erforschen. Sie kommen zu falschen Ergebnissen, wenn ihnen z. B. die Akten der Abteilung Inneres der Räte der Bezirke nicht vorgelegt werden. Die hier angesprochenen Unterlagen enthalten aber Angaben, die die Intimsphäre von Einzelpersonen und Familien direkt berühren. Die Betroffenen jedoch haben Anspruch auf den Schutz ihrer persönlichen Belange. Dies um so mehr, da diese Akten u. a. Dossiers enthalten, die sich tief ins private Leben von zum großen Teil noch lebenden Personen erstrecken. Wenn der Wissenschaftler über einen entsprechenden Forschungsauftrag verfügt, erhält er die Unterlagen zur Einsicht - allerdings mit der Einschränkung, daß er die schutzwürdigen Belange der Betroffenen zu respektieren und seine Kenntnisse nur in verallgemeinerter Form wiederzugeben hat. Ihm wird eine entsprechende Erklärung, die künftig im überarbeiteten Benutzerantrag enthalten sein wird, zur Unterschrift vorgelegt. Der berechnete Wissenschaftler kann - wie gesagt - geschütztes Archivgut einsehen. Wie aber verhält man sich gegenüber einem (möglicherweise unseriösen) Journalisten, der zwar ein öffentliches Interesse vorgibt und dies gelegentlich auch in Form eines Schriftstückes zu belegen vermag, bei dem man aber nicht weiß, wie er mit den Informationen umgeht?

Es gab meines Wissens, wenn man von einigen Beschwerden oder verhaltenen Drohungen absieht, bislang noch kein gerichtliches Vorgehen gegen Archive unseres Landes, weil bestimmte Archivalien nicht zur Benutzung herausgegeben wurden, und es gab auch noch keine Beschwerden wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Dies sollte uns aber nicht zur Sorglosigkeit, der in der Regel rasch die Nachlässigkeit folgt, veranlassen. Der Archivar trägt eine große Verantwortung. Er muß sich die erforderlichen Geset-

zeskenntnis aneignen; er muß mitdenken, und er darf nicht vergessen, daß er bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen belangt werden kann.

Verantwortungsbewußtes Handeln darf aber nicht in Ängstlichkeit oder Pedanterie umschlagen. Es gilt, zwischen der Verantwortung gegenüber der Geschichtswissenschaft bzw. der Forschung und gegenüber betroffenen Personen wohl abzuwägen und den gegebenen Spielraum verantwortungsbewußt zu nutzen. In komplizierten Fällen könnte eine rechtliche Instanz einbezogen werden. Bei Problemfällen besteht die Möglichkeit, daß der überforderte Archivar seine Entscheidung von Vorgesetzten bzw. vom Justitiar, möglicherweise von der obersten Archivbehörde juristisch absichern läßt oder Rat beim Landesdatenschutzbeauftragten einholt. Wie schwierig das allerdings sein kann, zeigt folgendes Beispiel: Eine Stadtverwaltung fragt beim Landesbeauftragten für Datenschutz an, ob sie Listen von ehemaligen ausländischen Zwangsarbeitern in einer heimatkundlichen Ausstellung zeigen dürfe. Die (mehr als fünf Seiten umfassende) Antwort des Juristen dieser Behörde ist juristisch sicher hieb- und stichfest, aber den Fragesteller wird sie vermutlich mehr verwirrt denn geholfen haben; sie ist sibyllinisch und lautet weder ja noch nein. Das ist kein Vorwurf an den Landesdatenschutzbeauftragten, sondern die Widerspiegelung der letztendlich komplizierten Rechtslage. In diesem Zusammenhang sei betont, daß sich die konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv und der obersten Datenschutzbehörde des Landes Brandenburg bislang bewährt hat und eine enge Kooperation fürderhin unbedingt gepflegt werden sollte.

Eine restriktive Anwendung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. der §§ 8 bis 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes hieße, ganze Bestände für die Benutzung zu sperren. Unser Auftrag aber lautet, unter Berücksichtigung der genannten Paragraphen eine möglichst umfassende Nutzung des Archivgutes zu gewährleisten. Es gilt, zwischen den schutzwürdigen Belangen Betroffener einerseits und dem wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse andererseits einen vertretbaren Ausgleich herzustellen.

Bei Depositatverträgen gelten die Vereinbarungen, die zwischen den Vertragspartnern getroffen wurden. Aus der Sicht des Brandenburgischen Landeshauptarchivs - und in Übereinstimmung mit Herrn Meißner vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur - sei abschließend betont, daß es zur Zeit für Ausführungsbestimmungen zum Archivgesetz zwar kein dringendes Regelungsbedürfnis gibt, dennoch sollte im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur perspektivisch an die Ausarbeitung einer solchen Handreichung und gegebenenfalls eine Novellierung des Gesetzes gedacht werden.

Den Archivaren in Stadt und Land könnte das Leben erleichtert werden, wenn die eingangs erwähnten, z. T. noch zu unscharf konturierten Begriffe in Gestalt einer Ausführungsbestimmung eine Erläuterung erführen. Unabhängig davon wird es für alles, was mit Personendatenschutz zusammenhängt, keine ewig geltenden Festlegungen geben. Jede Benutzung vollzieht sich unter verschiedenen Vorzeichen und Bedingungen. In jedem Fall muß neu entschieden werden. Daß es dabei stets zu neuen Gratwanderungen kommen wird, kann auch durch die besten Ausführungsbestimmungen nicht verhindert werden. Außerdem lehrt die Erfahrung: Ausführungsbestimmungen sind umfangreich und sprechen die Sprache der Juristen, die nicht nur für viele Archivare eine Fremdsprache ist. Der bislang außergewöhnlich kurze Gesetzestext würde aufgebläht und bekäme eine völlig neue Dimension. Ob er dadurch handhabbarer wird, sei dahingestellt.

Mit dem vorliegenden Brandenburgischen Archivgesetz ist im Hinblick auf die Datenschutzproblematik ein Grundgesetz für ein annähernd einheitliches Handeln der Archivare im Land Brandenburg gegeben. Es stellt - wie es bei einem Gesetz zu einem derart komplizierten Gegenstand kaum anders sein kann - eine Orientierungsgrundlage dar.

Insgesamt betrachtet und abgesehen von den hier vorgeschriebenen Einschränkungen hat das Brandenburgische Landesarchivgesetz meines Erachtens seine einjährige Bewährungsprobe gut bestanden.

Archivwesen und Datenschutz

Von Dietmar Bleyl

Die Archivgesetzgebung verfolgt im wesentlichen zwei Ziele:

- Erstens soll Archivgut, wozu auch personenbezogene Daten lebender und verstorbener Personen zählen, vor Vernichtung, Zersplitterung oder Veruntreuung dauerhaft gesichert werden. Dabei besteht sowohl aus der Sicht des Archivwesens als auch des Datenschutzes kein Unterschied, ob es sich dabei um personenbezogene Daten in Akten, Dateien oder auf sonstigen Datenträgern handelt.
- Zweitens sollen rechtliche Regelungen geschaffen werden, die die Nutzung des Archivguts zu wissenschaftlichen, aber auch zu publizistischen oder anderen Anliegen ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund sind aus datenschutzrechtlicher Sicht verschiedene Regelungsstrukturen im Zusammenhang mit der Archivgesetzgebung von Interesse, auf die nachfolgend anhand des Brandenburgischen Archivgesetzes vom 07. April 1994 im einzelnen eingegangen wird:

1. Funktion der Archive

Novallis soll - wie in der Begründung zum Bundesarchivgesetz nachzulesen ist - gesagt haben, die Archive seien das „Gedächtnis des Staates“. Diese äußerst restriktive Funktionsbestimmung von Archiven wäre heute nicht mehr zu akzeptieren, sondern das Archivgut soll gerade für jedermann einer nicht-staatlichen und öffentlichen Nutzung zugänglich gemacht werden. Die Formulierung in § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Archivgesetz (BbgArchivG): „Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, öffentliches Archivgut nach Maßgabe von ... zu benutzen“, entspricht dieser Intention in vollem Maße.

Die Erfüllung dieser Funktion setzt voraus, daß die Verwaltungsstellen ihre Unterlagen weder auf Dauer behalten noch vernichten, sondern sie den staatlichen Archiven überlassen. Die Zweckbestimmung der Archive steht damit zumindest in einem Spannungsverhältnis, wenn nicht sogar in einem Widerspruch zu dem datenschutzrechtlichen Grundsatz, wonach nämlich personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn sie ihren Erhebungszweck erfüllt haben. Daher bedarf die Übermittlung personenbezogener Daten an die Archive und die damit verbundene Zweckänderung einer bereichsspezifischen gesetzlichen Grundlage (Archivgesetz), die auch die notwendigen verfahrensrechtlichen und organisatorischen Vorkehrungen enthalten müssen und als *lex specialis* jeweils den allgemeinen Datenschutzregelungen der Datenschutzgesetze vorgehen.

2. Anbietungspflicht

Damit die staatlichen und kommunalen Archive ihre Zweckbestimmung erfüllen können, sehen die Archivgesetze eine Pflicht für alle staatlichen Stellen vor, ihre Unterlagen den Archiven nach bestimmten Fristen anzubieten und abzugeben. Die Frist, die dafür das Brandenburgische Archivgesetz vorsieht, beläuft sich gem. § 4 Abs. 1 auf 30 Jahre; ferner räumt dieses Gesetz gem. § 5 Abs. 5 auch die Übergangslösung eines Zwischenarchivs ein. Da hierbei die anbietende Stelle für die Unterlagen weiterhin verantwortlich bleibt, fungieren insofern die Archive für einen Übergangszeitraum bis zur endgültigen Übergabe als „verlängerte Registratur“ der Verwaltung.

Unabhängig davon enthält auch das Brandenburgische Datenschutzgesetz (Bbg DSG) in § 19 Abs. 4 die „Archivklausel“, die lediglich darauf hinweist, daß - abgesehen von den Fällen einer unzulässigen Speicherung gem. § 19 Abs. 2 - die öffentlichen Stellen aufgrund von archivrechtlichen Bestimmungen verpflichtet sein können, statt einer Löschung ihrer Datenbestände, diese einem staatlichen oder kommunalen Archiv anzubieten. Darüber hinaus sind solche Bestimmungen beispielsweise für Meldedaten im

Melderechtsrahmengesetz (MRRG) bzw. in § 38 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 7 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) und für die dem Sozialgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten in § 71 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB X) enthalten.

Ein besonderes Problem für die Übergabe an Archive stellen personenbezogene Daten dar, die einfachgesetzlich durch besondere Berufsgeheimnisse geschützt sind. Auch hierzu führe ich nur als besonders brisante Beispiele die personenbezogenen Daten an, die der ärztlichen Schweigepflicht (z. B. gem. § 3 Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg), dem Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I, dem Steuergeheimnis gem. § 30 Abgabenordnung (AO) oder dem verwaltungsrechtlichen Geheimnisschutz gem. § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unterliegen. Obwohl die Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch Dritte datenschutzrechtlich gesehen eine Durchbrechung der den Betroffenen gesetzlich zugesicherten Vertraulichkeit darstellt, sind auch solche Unterlagen den Archiven anzubieten.

Vor dem Hintergrund dieser speziellen Problematik hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz vor der Verabschiedung des Bundesarchivgesetzes (BArchG) vorgeschlagen, in diesen Fällen vor der Übergabe „die schutzwürdigen Belange“ der Betroffenen durch Anonymisierung oder durch andere Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Er konnte sich damals damit aber nicht durchsetzen; stattdessen wurden die Geheimnisvorschriften in das Archiv hinein - durch Aufstockung der Schutzfristen - verschärft. Das BbgArchivG verweist in § 10 Abs. 4 darauf.

Diese Verlängerung des Archivgeheimnisses in das Archivrecht ist auch im Sozialgesetzbuch verankert worden. Dort ist nach § 76 Abs. 1 SGB X eine Offenbarung personenbezogener Daten, die neben dem Sozialgeheimnis auch der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, „nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese (Schweigepflichtige) Person selbst offenbarungsbefugt wäre“. Nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 SGB X i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 2 SGB X besteht eine Offenbarungsbefugnis dieser Daten an die staatlichen Archive. Unter Umständen sind diese Unterlagen zur Wahrung schutzwürdiger Belange von Betroffenen schon bei ihrer Übernahme zu anonymisieren. Insofern verweise ich auf das baden-württembergische Archivgesetz, nach dem gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 „geeignete Maßnahmen unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles angemessen berücksichtigt werden“ und - das scheint mir besonders wichtig - „vor der Übergabe an das Archiv durchgeführt oder festgelegt werden“. Im Brandenburgischen Archivgesetz wird stattdessen gem. § 11 Abs. 2 bei der Nutzung von Unterlagen, deren unbefugte Offenbarung nach § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a StGB strafbewehrt ist, auf eine Anonymisierung der Unterlagen abgestellt. Dies ist nicht unproblematisch, weil hier zu prüfen sein wird, ob die Einzelfälle wirklich als anonym im Sinne von § 3 Abs. 3 BbgDSG zu bewerten sind.

3. Abschottung nach außen und innerhalb des Archivs

Abgabe und Übernahme von Verwaltungsunterlagen an die Archive widersprechen neben den o. g. Aspekten auch in anderer Hinsicht den sonstigen Voraussetzungen an eine zulässige Datenverarbeitung:

- Erstens werden die personenbezogenen Daten im Unterschied zu den Bestimmungen der allgemeinen Datenschutzgesetze (§ 13 BbgDSG) über den Zweck hinaus, zu dem sie erhoben worden sind, auf Dauer gespeichert und nach Erreichung ihres Verarbeitungszwecks (z. B. Veröffentlichung) nicht gelöscht.
- Zweitens stellt sich mit der Übergabe der Unterlagen an ein Archiv jene „Informationseinheit“ der öffentlichen Verwaltung ein, die mit der funktionalen Trennung der Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung gerade vermieden werden soll.

Damit dem Betroffenen vorwiegend im öffentlichen Interesse eine Übergabe seiner Daten an ein Archiv zugemutet werden kann, müssen die übernommenen Unterlagen durch gesonderte Regelungen gesichert werden. Das Bran-

denburgische Archivgesetz sieht daher einerseits vor, daß nicht alle Unterlagen auf Dauer gespeichert werden, sondern gem. § 5 Abs. 1 nur diejenigen, die „bleibenden Wert“ im Sinne von „Archivwürdigkeit“ gem. § 2 Abs. 6 haben. So werden in der Regel bei Massenarchivgut lediglich Einzel-exemplare oder komplette Teilbestände archiviert.

Andererseits ist in § 5 Abs. 3 und 4 BbgArchG geregelt, daß Unterlagen, die nicht für archivwürdig gehalten werden, nach einem halben Jahr durch die anbietende Stelle zu löschen sind; werin dadurch nicht schutzwürdige Belange Betroffener beeinträchtigt werden.

Teilweise wird die Meinung vertreten, Archive müssen gegenüber den abgebenden öffentlichen Stellen durch Abschottungsregelungen getrennt werden. Nur das Bundesarchivgesetz geht von einer derartigen eindeutigen Schnittstelle zwischen Verwaltung und Archiv aus. Eine solche Regelung hätte vor allem zur Konsequenz, daß die Verwaltungen auf ihr abgegebenes Zwischenarchivgut im Bedarfsfall nicht mehr zugreifen könnten.

Zwischenarchivgut unterliegt gem. § 5 Abs. 5 BbgArchivG den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen der abgebenden Stelle. Die Verantwortung des Archivs beschränkt sich lediglich auf technisch-organisatorische Maßnahmen, so daß die ursprüngliche Zweckbindung der Daten, Tonträger usw. bis zur endgültigen Übernahme durch das Archiv bestehen bleibt. Nur nach dem § 5 Abs. 7 des Hamburgischen Archivgesetzes (HmbArchG) gelten für die Nutzung des Zwischenarchivguts bereits die archivrechtlichen Regelungen.

Unabhängig von der Abschottung nach außen sind auch innerhalb eines Archivs gesonderte Verarbeitungsregeln zu beachten, die eine „informationelle Einheit“ zu Lasten der Betroffenen verhindern soll. So ist eine Verknüpfung von personenbezogenen Daten durch Nutzer (im Leseraum oder mittels Findbücher, die heute teilweise bereits elektronisch vorgehalten werden), aber auch durch Archivmitarbeiter nur zulässig, wenn dadurch „schutzwürdige Belange“ betroffener Personen nicht beeinträchtigt werden. Hierzu enthält nach meinen Kenntnissen bisher nur das Hessische (§ 13 Abs. 1) bzw. das Hamburgische Archivgesetz (§ 4 Abs. 4) Bestimmungen.

4. Gegenrechte der Betroffenen

Die Betroffenen, über die Unterlagen in einem Archiv verwahrt werden, besitzen gegenüber diesem z. B. gem. § 8 Abs. 1 BbgArchivG oder § 4 Abs. 2 BArchG Auskunfts- und Einsichtsrechte nur insoweit, als diese durch den Namen der Person bereits erschlossen sind. Im Vergleich dazu gehen die Datenschutzgesetze grundsätzlich von einem uneingeschränkten Akteneinsichtsrecht (z. B. § 18 Abs. 1 BbgDSG) aus.

Gravierender ist der Unterschied bei den Gegenrechten der Betroffenen in bezug auf unzulässig gespeicherte oder gar unrichtige Angaben in beliebigen Unterlagen. Während hierzu jeweils ein Rechtsanspruch in den Datenschutzgesetzen - vgl. § 19 Abs. 1 BbgDSG - besteht, hat sich im Archivwesen aus verständlichen Gründen das Interesse durchgesetzt, daß Archivgut als Sammlung von Dokumenten frei von jeglicher Veränderung - auch etwa durch Anonymisierung - aufzubewahren ist. Insoweit sind die Rechte von Betroffenen reduziert. Dies wird zumindestens partiell durch den Anspruch auf Gegendarstellung geheilt. Diese steht dem Betroffenen selbst zu oder kann im Todesfall durch die in § 8 Abs. 2 BbgArchivG genannten Personen stellvertretend wahrgenommen werden.

5. Zugangsanspruch für „Jedermann“

In Einklang mit Art. 21 Abs. 4 Brandenburgische Verfassung räumt § 9 Abs. 1 BbgArchivG ein Zugangsrecht, das jedermann - also nicht nur Bürger des Landes und der Bundesrepublik Deutschland - zusteht, zu öffentlichem Archivgut ein. Hierfür reicht gem. § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 die „Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses“, was ein amtlicher, wissenschaftlicher, heimatkundlicher, familienge-

schichtlicher, publizistischer, unterrichtlicher oder Bildungszweck sowie auch die Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange sein kann. Allerdings ist auch beim Bestehen eines berechtigten Interesses, dieses dem Nutzer zu versagen, wenn dem

- „Schutzfristen“ nach Maßgabe des in § 10 BbgArchivG fixierten Schutzstufenkonzepts oder
- „schutzwürdige Belange Dritter“ gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 entgegenstehen.

Ersteres stellt vor allem ein Spiegelbild der Gesellschaft in bezug zu ihrem Geschichtsverständnis dar und ist insofern - soweit es normenklar ist - nur mittelbar als ein Datenschutzproblem zu bewerten. Dagegen ist dies bei letzterem sehr wohl der Fall, wobei zu vergleichbaren Regelungen in anderen Archivgesetzen Unterschiede bestehen. Während z. B. im Berliner (§ 8 Abs. 8 Nr. 2) und im Hamburgischen Archivgesetz (§ 5 Abs. 5 Nr. 2) - was Rechte Dritter anbelangt - nur „vom Grund zur Annahme“ ausgegangen wird, stellt § 11 Abs. 1 Nr. 2 BbgArchivG eine „Präzisierung“ dar, der zur Folge diese Voraussetzung in jedem Einzelfall vor einer Nutzung des Archivmaterials vollständig und nicht nur pauschal geprüft werden muß.

Soweit meine Behörde zu archivrechtlichen Fragestellungen Petitionen oder Anfragen erhalten hat, betrafen diese immer Probleme, wo Archivare eine pflichtgemäße Ermessungsentscheidung treffen mußten. Immer wieder wurde bezüglich Begriffsbestimmungen, wie schutzwürdige Belange oder Betroffener, Amtsträger, Person der Zeitgeschichte oder Dritter, nachgefragt. Hier besteht ganz offensichtlich Bedarf an Handreichungen unter Einbeziehung konkreter Fallkonstellationen oder Ausführungsvorschriften, wie sie beispielsweise zum Nordrhein-Westfälischen und Bundesarchivgesetz bereits existieren. Ich habe mich deshalb bereits im vergangenen Jahr diesbezüglich an das für Archivwesen zuständige Ministerium gewandt. Es hat mir daraufhin im Mai diesen Jahres mitgeteilt, daß es gem. § 17 Abs. 2 BbgArchivG Ausführungsvorschriften insbesondere zu den §§ 9 - 11 BbgArchivG erlassen werde. Bedauerlicherweise ist meines Wissens trotzdem bisher nichts in dieser Hinsicht geschehen.

Insofern soll an dieser Stelle wenigstens auf zwei Begriffsbestimmungen eingegangen werden:

- Der Begriff „**schutzwürdige Belange**“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und der deshalb immer bei der Prüfung des Einzelfalls ausgefüllt werden muß. Insbesondere Informationen, die sich auf die Privatsphäre von Personen beziehen, fallen unter diesen Begriff. Dabei gilt, daß je stärker der private Charakter der Information ist, je mehr persönliches Geheimhaltungsinteresse ist mit ihr verbunden und zu respektieren.
- Der Begriff „**Person der Zeitgeschichte**“ dürfte in erster Linie geschichtswissenschaftlich und aus dem aktuellen politischen Geschehen zu bestimmen sein; ggf. könnte auch auf Ausführungen in der Rechtsprechung zum Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die zu § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ergangen sind, und auf § 23 Abs. 1 Nr. 1 Kunsturhebergesetz (Kunst-UrhG) zurückgegriffen werden.
- Für die Bestimmung des Begriffs „**Amtsträger**“ bietet sich der Rückgriff auf § 11 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) an. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß kirchliche Amtsträger grundsätzlich nicht unter den Begriff des Amtsträgers im Sinne der Archivgesetze fallen. Ferner wäre in beiden Fällen zu prüfen, ob dieser Personenkreis bezüglich ihrer im Archivgut dokumentierten Tätigkeit Betroffener ist oder nicht. Wäre dies der Fall, so würden die Schutzfristen nach § 10 Abs. 3 BbgArchivG gelten.

6. Veröffentlichung

Nur das Hessische Archivgesetz (§ 15 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz) enthält eine Veröffentlichungsregelung. Diese verpflichtet die Nutzer bei Veröffentlichungen aber lediglich dazu, daß „...; soweit der Forschungszweck dies zuläßt, ... die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen (sind)“.

Die anderen Archivgesetze - auch das BbgArchivG - beschränken sich im wesentlichen darauf auszuführen, unter welchen Bedingungen die „Benutzung“ von Archivgut der abgebenden Stelle, Betroffener bzw. Dritter im Sinne einer „Zugangsregelung“ erlaubt ist und definieren diese im übrigen nicht. „Nutzen“ wird nach den Begriffsbestimmungen der Datenschutzgesetze als subsidiäre Verarbeitungsform jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten neben Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen angesehen, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren (z. B. § 3 Abs. 2 Nr. 7 BbgDSG). Demgegenüber stellt das „Veröffentlichen“ jedoch eine spezifische Form der Übermittlung oder Weitergabe - und zwar typischerweise - an einen auch zahlenmäßig unbestimmten Empfängerkreis (Leser, Besucher) dar. Insofern ist hier zunächst einmal begrifflich keine Übereinstimmung zwischen Datenschutz und Archivwesen festzustellen.

Unabhängig davon handelt es sich bei personenbezogenen Daten, die aus dem Archivgut stammen und die im o. g. Sinne veröffentlicht werden sollen, vielfach um Bild-, Ton- und Textdokumente. Sie stellen u. U. deshalb eine wesentlich kontrastreichere Persönlichkeitsabbildung und damit einen wesentlich stärkeren Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen als standardisierte Verwaltungsvorgänge dar. Nachfragen bei meiner Behörde zeigen mir, daß es auch hier im Einzelfall schwer fällt, zwischen dem Veröffentlichungsinteresse und dem eventuell entgegenstehenden Betroffeneninteresse den datenschutzrechtlichen Ausgleich zu finden. Auch hierzu wären deshalb Handreichungen bzw. Ausführungsvorschriften zum Brandenburgischen Archivgesetz nützlich, die sich insbesondere auf öffentliche Stellen beziehen.

Anders als private Personen kann sich die öffentliche Hand nicht auf das Grundrecht der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz - GG) und das daraus abgeleitete Medienprivileg berufen. Insofern dürfen öffentliche Stellen personenbezogene Daten in eigenen Publikationen auch nur veröffentlichen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dabei muß immer geprüft werden, ob nicht auch eine anonymisierte Darstellung den Publikationszweck erfüllt. Dies ist gerade auch für die Wahl von illustrierenden Bildern zu berücksichtigen.

Solange keine Handreichungen bzw. Ausführungsvorschriften existieren, kann ersatzweise als eine gewisse Leitlinie für vorgesehene Veröffentlichungen auf die vorbildlichen Regelungen hierzu in § 32 Abs. 3 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) zurückgegriffen werden, wonach „personenbezogene Informationen ... nur veröffentlicht werden (dürfen), wenn

1. die Personen, über die personenbezogene Informationen veröffentlicht werden sollen, eingewilligt haben, oder
2. es sich um Informationen handelt über
 - Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind,
 - Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat, oder
 - Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes handelt und durch die Veröffentlichung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden.“

Es erscheint mir sinnvoll, wenigstens auf zwei spezielle Aspekte bei Veröffentlichungen einzugehen:

- Der Umgang mit personenbezogenen Angaben über Verstorbene ist in Brandenburg unproblematisch, soweit er in § 10 Abs. 3 BbgArchivG normiert ist. Darüber hinaus ist aber auf die Grenze des § 189 Strafgesetzbuch (StGB) hinzuweisen, die das Verunglimpfen des Andenkens Verstorbener unter Strafe stellt. Außerdem enthalten Darstellungen von Sachverhalten über diesen Personenkreis auch Angaben über (noch lebende) Verwandte, Freunde und Weggefährten, die - weil beiläufig eingefügt - u. U. leicht übersehen werden können. Diesen Personen steht aber ein eigener Anspruch auf den Schutz ihres Persönlichkeitsrechts zu. Ist nicht herauszufinden, ob eine erwähnte Person verstorben ist, so soll-

te sie deshalb wie eine lebende Person behandelt werden.
- Auch auf die sog. „Gnade des Vergessens“ sei hier wenigstens hingewiesen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05. Juni 1973 (sog. Lebach-Fall), darf ein Betroffener mit einem persönlichen Sachverhalt um so weniger konfrontiert werden, je länger dieser Sachverhalt zurückliegt. Denn „eine spätere Berichterstattung ist jedenfalls unzulässig, wenn sie geeignet ist, gegenüber der aktuellen Information eine erhebliche neue und zusätzliche Beeinträchtigung der Person zu bewirken, insbesondere seine Wiedereingliederung (Straftäter) in die Gesellschaft (Resozialisierung) gefährden“.

7. Spezielle Archivprobleme

- „Altdatenbestände“ der neuen Bundesländer

Dahinter verbirgt sich eine vielfältige Problematik, die inzwischen u. a. durch die Aktivitäten meiner Behörde, des Innenministeriums und nicht zuletzt der staatlichen bzw. kommunalen Archive zumindest überwiegend als gelöst angesehen werden kann. Schwierig war dabei, den geeigneten Zeitpunkt zu finden, von wann an beispielsweise die diversen Unterlagen aus dem Bereich der ehemaligen Volkspolizeikreisämter oder die DDR-Meldekarteien endgültig aus dem Verwaltungsvollzug genommen werden konnten.

In vielen Fällen hat sich die Zwischenarchivlösung angeboten, um den noch beschränkt erforderlichen Zugriff auf diese Unterlagen beispielsweise für Rehabilitierungs- oder Rentenansprüche im Interesse der Betroffenen weiterhin sicherzustellen und gleichzeitig aber die räumliche, organisatorische und personelle Trennung zur neu aufzubauenden Verwaltung durchzusetzen.

Auf diesen Erfahrungen aufbauend ist nunmehr durch Abstimmungen zwischen dem Innenministerium, dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv und meiner Behörde erreicht worden, daß die von den Polizeipräsidien und dem Landes kriminalamt nicht übernommenen Kriminalakten und die dazugehörige dv-mäßige Index-Datei - das dialogorientierte Recherche- und Auskunftssystem (DORA) der ehemaligen Volkspolizei - vom Landeshauptarchiv zwischenarchivlich als Gesamtpaket übernommen werden sollen. Damit ist sichergestellt, daß auch weiterhin anfragende Bürger Auskunft über die über sie darin gespeicherten Daten erhalten können. Auch hier bleibt die Verantwortung für diesen Datenbestand gem. § 5 Abs. 5 i.V.m. § 2 Abs. 4 BbgArchivG bei der abgebenden Stelle, der Polizei.

- Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Arbeit von Medienarchiven

Die Presse und der Rundfunk sind für ihre Berichterstattungen auf Hintergrundinformationen und Informationen über die Vorgeschichte von aktuellen Ereignissen angewiesen. Sie unterhalten deshalb zum Teil umfangreiche Archive, in denen bereits veröffentlichtes Material (Artikel aus Zeitungen, Zeitschriften und Meldungen von Nachrichtenagenturen) zeitlich unbegrenzt gesammelt werden. Diese Arbeitsweise der Medienarchive ist grundrechtlich durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt.

Datenschutzrechtlich bedeutsam ist die Informationsverarbeitung durch Medienarchive deshalb, weil es sich bei ihnen in der Regel um Einrichtungen der Privatwirtschaft handelt und sie insoweit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes unterliegen, das für diesen Bereich nur anlaßbezogene Datenschutzkontrollen zuläßt. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht sehen die Datenschutzbeauftragten durch Medienarchive in besonderer Weise gefährdet, wenn diese ihre archivierten Informationen Dritten - auch außerhalb des publizistischen Bereichs (Zweckänderung) - zur Verfügung stellen. Wenn es sich z. B. bei den Empfängern von übermittelten Daten um Arbeitgeber handelt, könnten diese die Informationen über politische und religiöse Anschauungen für personalpolitische Entscheidungen (Einstellung, Beförderung) nutzen. Öffent-

liche Stellen könnten sich so über Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten von Kritikern informieren, die lange Zeit zurückliegen. Die Liste der Mißbrauchsmöglichkeiten ließe sich mühelos verlängern.

Wie in anderen Bereichen steigt auch hier das Mißbrauchsrisko mit dem Umfang der Integration und der Komfortabilität der eingesetzten automatisierten Verfahren. Dies ist heute, davon konnten sich die Datenschutzbeauftragten vor kurzem in Hamburg bei drei renommierten Zeitungen vor Ort ein Bild machen, perfekt organisiert der Fall.

- EDV-Archivgut

Nach § 2 Abs. 5 BbgArchivG zählen auch maschinenlesbare und sonstige Informationsträger zum Archivgut. Bei dem Gesetzgebungsverfahren ist damit auch an die technische Entwicklung in den Verwaltungen gedacht worden. Dies ist einerseits sehr zu begrüßen; andererseits muß man sich allerdings darüber im klaren sein, daß damit aber auch ganz neue archivalische und datenschutzrechtliche Probleme auf die Archive zukommen werden. Vielleicht wird es damit mit der Ruhe in den Archiven zu Ende sein. Zumindest wird dies ein konsequentes Umdenken - in Bezug auf Kompatibilität, Pflege der Datenträger - zur Folge haben, worauf man sich bereits jetzt einstellen muß.

Das bedeutet, daß neben der Aufbewahrung archivwürdiger Unterlagen, die zu deren Lesbarkeit erforderliche Hardware einsatzfähig zur Verfügung stehen muß, die sich bekannterweise von Generation zu Generation immer schneller verändert. Selbst für die Verwaltung, die nach 1990 nur einmal ihre vorhandene DDR-Technik auf westlichen Standard umstellte, war das ein Problem. In den USA ist in diesem Zusammenhang schon jetzt die Rede von Schäden in Milliardenhöhe (z. B. durch den Zusammenbruch von Forschungsprojekten). Würden die Archive aufgrund solcher Erfahrungen allerdings dazu übergehen, übernommene elektronische Dateien auf Papier auszu-drucken und aufzubewahren, so würden die bisherigen automatischen Sicherungen entfallen, und möglicherweise würden manche Behörden (z. B. im Sicherheitsbereich) ihre Abgabeprozesse überprüfen und ggf. sehr strengend handhaben. Der Verlust, der sich daraus sowohl für Historiker und die Gesellschaft ergeben würde, braucht an dieser Stelle wohl nicht erläutert zu werden.

Wie dargelegt, läßt sich zwischen dem Anliegen des Datenschutzes und des Archivwesens eine praktische Konkordanz herstellen. Die Besonderheit der Archive besteht lediglich darin, daß sie im Sinne der Datenschutzgesetze ständig anwachsende Datenpools (auch von personenbezogenen Daten) darstellen, die für Zwecke vorgehalten werden, die thematisch und methodisch nicht eingrenzbar sind und auch nicht sein sollen. Deshalb bedarf die Nutzung der Archivbestände immer einer einzelfallbezogenen Abwägung, die durch archivgesetzliche Regelungen im wesentlichen vorgegeben ist - die im Brandenburgischen Archivgesetz vergleichsweise zu anderen Landesarchivgesetzen eine erfreuliche Normenklarheit erfahren hat - und darüber hinaus die feinfühlige, pflichtgemäße Ermessensentscheidung seitens der Archivare erfordert. Gegen diese enorme Eigenverantwortlichkeit der Archive bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Dies schließt jedoch nicht aus, daß der eine und andere Fall mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz beraten wird.

Neue Anschrift

Stadtarchiv Brandenburg
Potsdamer Straße 16
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (03381) 22 37 54

Muster ohne Wert?

Anmerkungen zu archivrechtlichen Bestimmungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Von Jürgen Stenzel

Einleitende Bemerkung

Die in der Überschrift enthaltene Frage ist keine rhetorische Frage, die schon eindeutig mit 'Ja' oder 'Nein' beantwortet werden könnte - vielleicht sogar schon beantwortet ist. Da die Diskussion zum Landeskirchlichen Archivwesen mit Funktionsträgern und in den Gremien unserer Kirche nun seit 1989 geführt wird und dabei festzustellen ist, daß die bestehenden Probleme an verantwortlicher Stelle durchaus mit Interesse und Sorge zur Kenntnis genommen werden, ist die Antwort auf die Frage „Muster ohne Wert?“ noch offen. In dieser Diskussion spielt die Frage „mit welchem Recht existiert das Archiv eigentlich?“ eine Rolle. Denn auch wenn die Geldnot z. Z. groß ist und die Spardiskussion u. U. folgenswer: Man wird den bestehenden „Archiv-Rechtsrahmen“ nicht ignorieren oder gar verletzen können (1?). Andererseits sind z. Z. zwei Vokabeln in der Diskussion, deren Verwendung - so mein Eindruck - eher in polemischer Absicht als sachbezogen erfolgt. Vokabeln, die suggerieren, „alles geht auch anders, wenn wir den Dingen nur ihren Lauf lassen“: „Verrechtlichung“ und „Deregulierung“. Beides Begriffe, die gern von Bürokratie und Exekutive in die Diskussion mit der Legislative - wenn diese Analogie denn erlaubt ist - eingebracht werden.

Was hat man nun darunter zu verstehen? Ich biete Ihnen hier meine Interpretation an (Andere werden hierzu andere Auffassungen haben):

„Verrechtlichung“ muß wohl als Kritik an den „aktuellen Verhältnissen“ verstanden werden, in denen den Ausführenden zu viele Verpflichtungen per Beschluß auferlegt werden, deren Erfüllbarkeit die Sorge der Beschließenden nicht zu sein scheint.

Verrechtlichung benennt also ein Problem und kritisiert „zuviel Recht“. Es wird unausgesprochen die Gleichung aufgestellt: „viel Recht = viel Arbeit = viel Kosten“.

„Deregulierung“ wünscht eine Zeit zurück oder greift in eine Zukunft (?), die ohne rechtsverbindliche Regelungen (Rechtssicherheit) und Anleitungen in verschiedenen Bereichen auskam und in der die Ausführenden das leisteten, was im Bereich ihrer selbstverantworteten Möglichkeiten lag. Deregulierung bietet scheinbar (?) eine „Kostenalternative“ zur Verrechtlichung an und fordert „weniger Recht = weniger Arbeit = weniger Kosten“.

Daß diese Diskussion jetzt geführt wird, hat selbstverständlich mit knappen Mitteln, Geld, sprich sinkenden Einnahmen und steigenden Kosten zu tun.

In diese Zeit fällt die Diskussion über die Finanzierung eines Landeskirchenarchivs inklusive Bauvorhaben und Personalbedarfsplan. Ein teures Projekt - nicht nur in schlechten Zeiten. Ein preiswertes Projekt in jedem Fall, wenn man sich die Kosten für die Alternativen vor Augen führt.

Kurze Beschreibung der Ausgangssituation¹

Im Gegensatz zu anderen Landeskirchen beschränkt sich der Arbeitsbereich „Archivwesen“ der EKBB bislang vorwiegend auf Beratung von Gemeinden zum Umgang mit den in ihrem Besitz befindlichen Archiven, soweit dies von Gemeinden gewünscht wird. Ein Landeskirchenarchiv existiert nicht.

Die zentralen Probleme und Anforderungen, die z. Z. die Situation im landeskirchlichen Archivwesen bestimmen, sind auf allen Ebenen (Gemeinde, Kreis, Landeskirche) folgende:

Durch die Vereinigung von Ost- und West-Region unserer Kirche und die daraus folgenden Zusammenlegungen bzw. Aufhebungen kirchlicher Einrichtungen wächst der Druck,

Registraturgut in größerem Umfang zu bewerten und für die ständige Aufbewahrung sicherzustellen. Es muß für die Benutzung durch kirchliche Einrichtungen und auch für kirchengeschichtliche und andere Forschung angemessen erschlossen und magaziniert werden. Dies betrifft u. a. Bestände aus dem ehemaligen Konsistorium-Ost, die heute z. T. als Depositum im Evangelischen Zentralarchiv in Berlin² (EZA) in der Ziegelstraße im ehemaligen Ost-Berlin verwahrt werden, und die Bestände aus dem ehemaligen Konsistorium-West.

Anforderungen hinsichtlich Bewertung und Bearbeitung alten und neuen Schriftgutes werden auch auf der Ebene der Gemeinden und Kirchenkreise gestellt.

Für den Umgang mit Registratur- und Archivgut der Kirchenkreise und Gemeinden und der anderen kirchlichen Einrichtungen im Allgemeinen und bei Zusammenlegung oder Aufhebung von kirchlichen Arbeitszusammenhängen im Besonderen, liegen Arbeitsanleitungen vor und sind Richtlinien erstellt worden, wie jeweils mit der Situation umzugehen ist. Allein es mangelt (das sei hier schon angedeutet) an der personellen und technischen Voraussetzungen, die Richtlinien zur Schriftgutverwaltung, die in diesen Fällen greifen sollen, wirkungsvoll umzusetzen.

Ein positiver Ansatz zur Problembewältigung soll hier jedoch nicht verschwiegen werden, denn schließlich gibt es bei allen Problemen auch Erfreuliches zu berichten: Arbeitende Archive mit Kapazitäten zwischen 100 und 500 lfm und mit ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeitern gibt es bereits, oder sie sind in der Planungs- oder Entstehungsphase. Als wichtige Standorte sind hier zu nennen: Eberswalde, Cottbus, Kyritz, Belzig, Guben, Zossen und einige weitere Orte³. Diese Archive leben jedoch weitgehend vom Engagement der 'Ehrenamtlichen' und der jeweiligen Superintendenden am Ort. Die Existenz dieser Archivstandorte ist nicht ungefährdet, und es gilt, sie im Verlauf der Spardiskussion vor Schaden zu bewahren.

Ein Sonderfall - und Glücksfall - für die Landeskirche ist das Domstiftsarchiv in Brandenburg, in dem z. Z. mehr als 100 Gemeindeparchive als Deposita verwahrt werden.⁴

Diese Archive erfüllen aufgrund begrenzter Kapazitäten lokale Zwecke, stehen im Grunde jedoch mittel- und langfristig auf verlorenem Posten, wenn sie nicht bald in eine auf landeskirchlicher Ebene organisierte Struktur eingebettet werden. Kurz: Sie werden über kurz oder lang schlicht voll sein.

Ein weiteres Problem: Durch die intensive Kooperation mit hauptamtlich verwalteten Archiven außerhalb der Körperschaft EKBB und die weitgehend unentgeltliche Nutzung der dort verfügbaren Kapazitäten (baulich und personell) ist die Fortführung und Entwicklung eigener landeskirchlicher Arbeitsstrukturen vernachlässigt worden. Z. Z. werden z. B. Aufgaben im Bereich des landeskirchlichen Archivwesens nur noch in der Kooperation von drei hauptamtlichen Mitarbeitern im Archivdezernat des Konsistoriums und 60 ehrenamtlichen Mitarbeitern, den ArchivpflegerInnen in den Kirchenkreisen, wahrgenommen. Das Verhältnis von 'Haupt- zu Ehrenamtlichen' ist mit 3:60 nicht ausgewogen. Hinzu kommt, daß die Aufforderung zur Betreuung von mehr als 1000 potentiellen Archivstandorten - d. h. im Grundsatz jede Gemeinde und sonstige kirchliche Einrichtung - und mehr als 2000 faktischen Provenienzen schlechterdings nur noch als Überforderung der am Verfahren beteiligten Kräfte gewertet werden kann.

Bis hierher ist festzuhalten:

Die realen Schwierigkeiten im Bereich des landeskirchlichen

2 Das Evangelische Zentralarchiv in Berlin (EZA) ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche der Union (EKU) und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg ist als einzige Landeskirche in den Beständen des EZA umfassend vertreten. Die anderen Landeskirchen verwalten ihre Archive selbständig.

3 Genaueres hierzu in Archivbericht Nr. 4, 2. Jg. 1995. Diverse Beiträge.

4 Das Domstiftsarchiv in Brandenburg/Havel ist als Archiv für das Domstift errichtet worden. Zur Arbeit des Domstiftsarchivs vgl. W. Schöller: Deponierung von Archiv- und Bibliotheksgut im Domstiftsarchiv Brandenburg an der Havel, Archivbericht Nr. 1, 1994.

1 In diesen Teil des Vortrages werden inhaltlich u. a. Ausführungen aus den Beiträgen von W. Bläß u. K. Duntze eingehen. Vgl. hierzu Berichte in: Archivbericht Nr. 1, 2, 3, 4, 1994/95.

Archivwesens sind lange Zeit verkannt worden. (Dies darf als eine freundliche Kritik verstanden werden.) Daß sie jetzt virulent werden, ist nur z. T. eine Folge der veränderten Verhältnisse, die sich im Zusammenhang mit der deutschen Einheit ergeben haben.

Angeichts der massiven Probleme prüft die EKIBB ihre Möglichkeiten, ein Projekt Landeskirchenarchiv zu realisieren, um das Archivgut, Teil des zu verwaltenden kirchlichen Erbes, zu schützen und vor der Vernichtung zu bewahren.

Soweit das allgemeine Szenario.

Im Folgenden werde ich mich auf die Aussagen im Archivregelwerk der EKIBB konzentrieren, die mit Vorrang in der Diskussion und in der praktischen Arbeit beachtet werden sollten. Vorrangige Bedeutung für die Diskussion und die aktuelle Situation haben die Bestimmungen, die Aussagen zur Wertschätzung (Existenzberechtigung), zur Wirkungsweise (Aufgaben- und Organisationsstruktur) und zur Wirtschaftlichkeit des landeskirchlichen Archivwesens (Was kostet (k)ein Landeskirchenarchiv?) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Man wird die Diskussion zum Landeskirchlichen Archivwesen nicht führen können, ohne die kirchliche 'Archivwirklichkeit' zu berücksichtigen, oder ohne Rücksicht auf die geltenden Bestimmungen, die ja Teil dieser Wirklichkeit sind. Dabei ist die Frage zu stellen, wieweit - und ob - das Archivwesen 'dereguliert' werden kann. Wieweit das Archivwesen in Sparmaßnahmen einbezogen werden kann, ohne daß ein „Kahlschlag“ entstehen wird? Und schließlich: Wieweit müssen Strukturen reformiert oder erst geschaffen werden, damit den sachgegebenen Anforderungen genügt werden kann.

Anhand einer Grafik will ich Ihnen eine 'kleine Archivwirtschaftslehre' vorstellen (Herr Schiller möge mir das Dreieck, Herr Adenauer die „Drei Großen Ws“ verzeihen): Wir bewegen uns in einem „magischen Dreieck“ von Wertschätzung (Existenzberechtigung/Gesetz > Aufgaben), Wirkungsweise (Organisationsstruktur und Arbeitsweise/Arbeitsverfahren) und Wirtschaftlichkeit (Kosten als 'Meßlatte' für reale und alternative Strukturen), das im Gleichgewicht gehalten werden muß. Nimmt die Wertschätzung zu, müssen auch für die Bereiche Wirtschaftlichkeit und Wirkungsweise Entscheidungen getroffen werden. Reduziert man die Ausgaben (Kosten), dann muß man wissen, wer die Aufgaben übernehmen soll, die an dieser Stelle nicht mehr finanziert werden - wie die Strecke „Wirkungsweise“ reduziert werden soll, ohne „Wertschätzung“ preiszugeben. Oder man verkürzt die Strecke „Wertschätzung“ und sagt: Wir brauchen keinen Archivalienschutz und kein Archivgesetz... Aber soweit ist es noch nicht.

Das 'magische Dreieck'
Landeskirchenarchiv



Einige ausgewählte Bestimmungen, die für die Diskussion zum landeskirchlichen Archivwesen grundlegend sind:

Wertschätzung (Wertigkeit, Existenzberechtigung)

Die **Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994**⁵ nennt im Teil I Abschn. I die Aufgaben der Kirchengemeinden und führt dort im Art. 8 Satz 4 aus: „Die Kirchengemeinde ist dafür verantwortlich, daß die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Dienste wahrgenommen werden. Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche tragen gemeinsam Verantwortung dafür, daß die dazu erforderlichen Stellen errichtet und besetzt werden. Entsprechendes gilt für die Aufhebung bestehender Stellen.“

In Art. 14 Satz 3 heißt es dann: Dienste, die eine **festere Gestalt** gewonnen haben, werden in der Regel haupt- oder nebenberuflich wahrgenommen: in Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, in Kirchenmusik und Diakonie und in der **Verwaltung**. Dann heißt es im Art. 19: Zum Verwaltungsdienst gehören vor allem Küsterei- und Kirchendienst, das **Archiv- und Kirchenbuchwesen**, die Bau-, Grundstücks- und Finanzverwaltung sowie die zur Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke erforderlichen Tätigkeiten. Auch diese Dienste tragen dazu bei, Gemeinde aufzubauen und Menschen zur Teilnahme am Gemeindeleben einzuladen.“

Als juristischer Laie und 'Kirchenbürger' interpretiere ich die Tatsache, daß das Archiv und die andere Schriftgutverwaltung in der Grundordnung ausdrücklich als Arbeitsbereiche genannt werden, für die die Gemeinde, der Kirchenkreis und die Landeskirche Verantwortung tragen, so, daß die Synode - mein 'Kirchenbundestag' - das Archivwesen in den Rang einer 'verfassungsmäßigen Aufgabe' erhoben hat.

Den Übergang von der hier formulierten 'Wertschätzung' zu den stärker aufs Praktische orientierten Aufgaben - die Wirkungsweise eines Archivs reflektierenden Bestimmungen - stellt das kirchliche Archivgesetz dar.

Auch wenn es zeitlich zwei Jahre früher entstanden ist als die aktuelle Grundordnung, so trägt das Gesetz über die Geltung archivrechtlicher Bestimmungen in der EKIBB dem Auftrag der Grundordnung dennoch Rechnung.

Das **Kirchengesetz über die Geltung archivrechtlicher Bestimmungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 24. April 1992**⁶ legt nach der politischen Wende von 1989 den Geltungsbereich des Archivgesetzes von 1988⁷ neu fest. Es bestimmt, daß das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 und das Kirchengesetz zum Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) der Evangelischen Kirche der Union vom 30. Mai 1988, vom 19. November 1988⁸, für die vereinigten Regionen der EKIBB in gleicher Weise Geltung haben.

Von seiner grundsätzlichen Zweckbestimmung her ist das kirchliche Archivgesetz in weiten Teilen den staatlichen Archivgesetzen durchaus ähnlich. Zweck des Archivgesetzes und des Archivwesens ist die Sicherung, Erhaltung und

5 Der vollständige Wortlaut der Grundordnung ist enthalten in: Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Nr. 12, 1994. Als Sonderdruck kann die Grundordnung bestellt werden beim: Konsistorium der EKIBB, Postfach 610, 10128 Berlin. Die Hervorhebungen hier u. im folgenden stammen vom Verfasser.

6 Abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Nr. 7, 1992.

7 Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut vom 30. Mai 1988, KABl 1989, S. 1.

8 Kirchliches Amtsblatt Nr. 1, 1989.

Erschließung des Archivgutes. Denn das Archivgut - so die Begründung - dokumentiert kirchliche Tätigkeit. Und als Archivgut wird u. a. das in kirchlichen Körperschaften, Ämtern und Einrichtungen erwachsene Schriftgut benannt.⁹

Wirkungsweise (Aufgaben- und Organisationsstruktur)

Die jeweiligen Eigentümer - so regelt es das Archivgesetz - werden dazu verpflichtet, das Notwendige für den Erhalt, für die Sicherung und die Erschließung des Archivgutes zu veranlassen. Schutzfristenregelungen werden aufgestellt und Möglichkeiten, ergänzende Ausführungsbestimmungen zu erlassen, werden eröffnet. Das Übliche also. Besonders erwähnt werden muß jedoch § 3 Abs. 2 Archivgesetz. Dort heißt es: „Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß der Eigentümer seine Verpflichtungen... dem landeskirchlichen oder einem anderen kirchlichen Archiv übertragen oder in der Weise erfüllen kann, daß er sein Archiv dem landeskirchlichen oder einem anderen kirchlichen Archiv als Depositum übergibt.“

Diese „Perspektive Depositarchiv/Landeskirchenarchiv“ wie sie hier vom Archivgesetz den Archiveignern angeboten - oder verordnet? - wird, findet sich auch in der Grundordnung angedeutet, - so interpretiere ich es - wenn im Zusammenhang mit der Beschreibung der Aufgaben der Kirchengemeinden darauf verwiesen wird, daß Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche gemeinsam Verantwortung dafür tragen, daß Aufgaben auch wahrgenommen und entsprechende Voraussetzungen zur Aufgabenerfüllung geschaffen werden.¹⁰ Und später, im Teil III der Grundordnung heißt es in Art. 99: Zur Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und zur Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben kann die Landessynode für einzelne Arbeitsgebiete, in denen eine eigenständige Arbeitsweise sinnvoll ist, Arbeitsstellen, Dienste und Werke als landeskirchliche Einrichtungen schaffen.¹¹

Ich zitiere die Grundordnung und das Archivgesetz deshalb so ausführlich, weil daran wichtige Positionen für die Diskussion festzumachen sind. Das wären:

1. Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg sieht sich in archivrechtlichen Dingen in der Einheit mit den anderen Kirchen der Evangelischen Union und den Kirchen der EKD, und sie will und kann hier auch nicht einen Sonderweg gehen (wollen?).
2. Fast noch wichtiger: „Übernahmegesetz“ und Grundordnung wurden erst nach der Wende von gemeinsamen Synoden in Kraft gesetzt. Sie stellen also keine „Erblast“ dar, die ohne Bezug zu den aktuellen finanziellen Möglichkeiten entstanden ist und lediglich zwangsweise oder „unbewußt“ tradiert wurde. Vielmehr wurden die Kirchengesetze mit ihren Ausführungen zum Archivwesen als ganz bewußter Neuanfang formuliert.
3. Das Archivgesetz und die Grundordnung stufen das Archiv als kirchliche Aufgabe ein, die nur von kirchlichen Einrichtungen wahrgenommen werden kann und darf.
4. Das Archivgut in den Gemeinden der EKIBB ist aufgrund von landeskirchlichen Bestimmungen unveräußerlich und seinem Wesen nach und vom Verständnis des Archivgesetzes her landeskirchliches Archivgut. Dessen Sicherung und Pflege wird in dem Augenblick zu einer übergemeindlichen, landeskirchlichen Aufgabe, wenn die Eigentümer - z. B. die Gemeinden - den Anforderun-

gen der archivrechtlichen Bestimmungen nicht mehr genügen können.

5. Hinter den archivrechtlichen Bestimmungen steht - das Archivgesetz weist in § 1 Abs. 2 ausdrücklich daraufhin - das kirchliche Verständnis von Eigenständigkeit. Die rechtliche Regelung des Archivwesens ist Ausdruck der Eigenständigkeit der Kirche im Sinne von Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung.¹²

Bislang haben sowohl das Konsistorium als auch viele Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Archivgut per Depositatvertrag anderen kirchlichen Archiven zur Verwahrung und Verwaltung zu übergeben. Das Domstiftsarchiv in Brandenburg und das Evangelische Zentralarchiv in Berlin mit seinen Dienststellen in der Ziegelstraße und in der Lebensstraße wurden angesprochen. Auch die damit verbundenen Probleme wurden bereits angedeutet.

Das Verfahren der Deponierung bei „Dritten“ hat eine gute Seite: Man kann schnell für die sach- und fachgerechte Betreuung gefährdeter Archivbestände sorgen. Das Verfahren hat eine schlechte Seite: Die eigenen Arbeitsstrukturen werden vernachlässigt, und man ist nicht in dem erforderlichen Maße handlungsfähig, wenn die Depositarchivare an ihre eigenen Grenzen stoßen. Diese Archive machen dann aufgrund der veränderten Kostenlage „die Rechnung auf“, oder sie sind zur Übernahme von Archivgut aus anderen Körperschaften gar nicht mehr bereit, weil die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Der Eigentümer von Archivgut gerät unverhofft in den Strudel der Ereignisse, der u. U. nicht einmal hausgemacht ist. Über die Paragraphen, die uns schützen sollen, von diesem quasi-Naturereignis weggerissen zu werden, verfügen wir. Das Verfahren und die sog. Rechtsnachfolge z. B. (im Zweifel das Konsistorium) sind geregelt in den Richtlinien über die Behandlung von Registraturen und Archiven bei Veränderungen der kirchlichen territorialen Organisation.¹³

Damit stelle ich eine Richtlinie vor, die von enormer Bedeutung für die praktische Arbeit ist. (Wohin mit „heimatlosem“ und „gemeindelosem“ = vagabundierendem Archivgut und Zwischenarchivgut, für das sich in der Praxis niemand verantwortlich fühlt? U. U. auch der Rechtsnachfolger nicht.) Bei Veränderungen in der territorialen Zuständigkeit einer Behörde ergibt sich auch für Gemeindeverwaltungen die Frage, wie mit Registraturen und Archiven zu verfahren ist. Die Richtlinie regelt, daß Bestände nach dem Herkunftszusammenhang (Provenienzprinzip) geschlossen zu erhalten und ggf. weiterzugeben sind. „Über diese Bestände sind Verzeichnisse zu fertigen und den zuständigen Behörden zuzuleiten. (...) Aus den laufenden Registraturen (ab 1945) sind an die neuen für einen Ort oder einen Bereich zuständigen Organe und Einrichtungen diejenigen Akten zu übergeben, die für die Weiterführung der laufenden Amtsgeschäfte benötigt werden. Über die Aktenabgabe ist ein Übergangsprotokoll mit Verzeichnis der abgegebenen Akten zu fertigen und eine Durchschrift davon dem Konsistorium zuzuleiten.“ Es wird in dieser Richtlinie dann im Detail ausgeführt, was zu tun ist, wenn die Gemeinden A und B vereint, die Gemeinde D von der Gemeinde C abge-

9 Der Hinweis „u. a.“ ist hier deshalb wichtig, weil ein wichtiger Arbeits- und großer Problembereich in der EKIBB die Verwaltung der historischen Bibliotheken ist, die i. d. R. im Besitz der Gemeinden sind. Einen Problemfall besonderer Art beschreibt Henriette Senst in ihrem Beitrag über die Bibliothek St. Nikolai - St. Marien, vgl. Archivbericht Nr. 4/2, Jg. 1995.

10 Vgl. Grundordnung, a. a. O., Teil I, Artikel 8, Satz 4.

11 Die Frage, welchen Beitrag die kirchlichen Gemeindearchive in den Ländern Berlin und Brandenburg aufgrund der dort verwahrten Quellen zum besseren Verständnis der Geschichte dieser Regionen leisten könnten, ist noch gar nicht ausreichend erörtert. Der Grund für dieses Defizit liegt vermutlich einfach darin, daß die Gemeindearchive aufgrund ihrer schlechten Zugänglichkeit nur selten für historische Arbeiten herangezogen werden können.

12 Art. 140 Grundgesetz (Teil XI, Übergangs- und Schlußbestimmungen) betrifft das „Recht der Religionsgemeinschaften“ und bestimmt, daß die Art. 136 - 139 u. 141 der Deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 Bestandteil des Grundgesetzes sind. Die genannten Artikel aus dem dritten Abschnitt der „Weimarer Verfassung“ betreffen „Religion und Religionsgemeinschaften“. Der Artikel 137 bestimmt die Trennung von Staat und Kirche, garantiert das Korporationsrecht der Religionsgemeinschaften und legt in Abs. 3 fest: „Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheit selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“ Abs. 5: „Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren ...“.

13 Richtlinie über die Behandlung von Registraturen und Archiven bei Veränderung der kirchlichen territorialen Organisation (Akten des Konsistoriums, K.IIa, Nr. 730/75).

trennt, Gemeinde E geteilt und zur Hälfte dem Kirchenkreis F und zur anderen Hälfte dem Kirchenkreis G zugeteilt wird, wenn Kirchenkreis I aufgelöst wird und H und K die Aufgaben von J übernehmen etc.

Praktische Regelungen und Anforderungen, die uns im Archivbereich (immer häufiger?) beschäftigen werden.

Die Konsequenzen, die sich hieraus 'arbeitsmäßig' ergeben: Wer bewertet das Aktenmaterial? Wer übernimmt die zeitaufwendige Arbeit der Aktenverzeichnung? Wo können die Bestände sicher und langfristig untergestellt werden? Wer bezahlt?

Es wird deutlich: Mit drei Hauptamtlichen und 60 Ehrenamtlichen - um diesen wichtigen Umstand noch einmal in Erinnerung zu rufen - ist hier kein Blumentopf mehr zu gewinnen, wenn man zudem auch noch die 'Restproblematik' Archivwesen im Auge behält (z. B. fehlende Magazine, ca. 1000 'Archivstandorte'). Der Arbeitsaufwand, der hier zu erwarten ist und auch praktisch schon anfällt, steigt unaufhaltsam. Die Anforderungen werden erheblich über das hinausgehen, was aktuell bereits zu leisten ist.

Wirtschaftlichkeit

Auch der kirchliche Haushalt unterliegt dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Die Haushaltsordnung fordert 'keine Verschwendung' kirchlicher Mittel.



In einem Beitrag zur Wirtschaftlichkeit des Landeskirchlichen Archivwesens im Archivbericht wurde dargestellt, „Was (k)ein Landeskirchenarchiv kostet“¹⁴. Demnach ist davon auszugehen, daß zur Deckung z. B. des Magazinbedarfs in einer dezentralen Struktur (pro Gemeinde ein Archivmagazin) Investitionsmittel in der Höhe von 10 000 000,— DM bis 15 000 000,— DM bereitgestellt werden müßten.

Was mit diesen Investitionen geschieht, wenn Gemeindehäuser und damit auch Archivstandorte aufgegeben werden, das wäre völlig unklar. Hätte man das Geld dann nicht besser gleich aus dem Schwitzwörtchen Fenster geworfen? Oder in ein Landeskirchenarchiv investiert?

Landeskirchenarchiv (Modell B) Regionale Verteilung landeskirchlichen Archivgutes



Die Alternative zu vielen kleinen Fehlinvestitionen wäre das „Modell Landeskirchenarchiv“, das auf mehreren Beinen steht und nicht nur eine Berliner Zentrale hat. Die ausschließlich archivbedingten Investitionen für den Umbau z. B. der Pfingstkirche werden z. Z. mit 8,7 Millionen DM veranschlagt. Als Mittelwert für zu erwartende Einsparungen bei einer Entscheidung für ein zentrales Landeskirchenarchiv werden daher 5 000 000,— DM angenommen. Die Kosten für die Bausanierung der Pfingstkirche werden hier nicht berücksichtigt.

Personell wird ein Landeskirchenarchiv in der vorgeschlagenen Struktur von zentralem Landeskirchenarchiv mit angegliederten Regionalarchiven Kosten von jährlich ca. 1 200 000,— DM (ca. 10 Stellen) verursachen. Der Stellenbedarfsplan entspricht in der Größenordnung dem aktuellen Mitarbeiterstamm einer Großstadtgemeinde (z. B. dem der Markuskirchengemeinde in Berlin-Steglitz mit ca. 10 000 Gemeindegliedern). Auch hier ist festzustellen, daß die Personalkosten für Leistungen, die im Archivbereich zu erbringen sind, höher liegen, wenn sie nicht von professionellen und semi-professionellen ArchivmitarbeiterInnen, sondern von archivischen Laien auf Gemeindeebene erbracht werden müssen. Auch hierfür existieren Rechenmodelle. Als leicht eingängiges Beispiel soll hier nur die Arbeit der Kirchenbuchstelle Alt-Berlin beim Evangelischen Zentralarchiv in Berlin angeführt werden, in der eine versierte Mitarbeiterin mehr genealogische - und andere - Anfragen in kürzerer Zeit bearbeitet, als dies in einer Kusterei vorstellbar wäre, in der Arbeiten dieser Art eher die Ausnahme als die Regel sind.

Zusammenfassung

Eine Aufgabe oder das Ignorieren dieses kirchlichen Arbeitsbereiches scheidet vorerst aus. Schließlich gibt es ausreichend Gesetze und Bestimmungen, die das verhindern (17). Weiterhin ist festzuhalten, daß das Archivwesen nur in gemeinsamer Verantwortung von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche als landeskirchliche Aufgabe wahrgenommen werden kann. Das Landeskirchenarchiv muß - soll es ordentliche Arbeit leisten - angemessen ausgestattet und organisiert werden.

Die Ausstattung (strukturell, baulich und personell) wird danach zu bemessen sein, welche Aufgaben in welchem Umfang dem Landeskirchenarchiv mit den angeschlossenen Regionalarchiven übertragen werden.

Wer die vorliegenden Planungen zum Landeskirchenarchiv ablehnt, muß die Wirtschaftlichkeit von alternativen Modellen nachweisen.

14 Vgl. L. Feiten u. J. Stenzel: Was kostet (k)ein Landeskirchenarchiv, Archivbericht Nr. 2/94, S. 32.

Mit der Annahme des Archivgesetzes¹⁵ hat die Synode der EKdBB einen Auftrag zum Archivwesen formuliert und die Sicherung und Erhaltung kirchlichen Archivkulturgutes beschlossen.

Wir sind nunmehr aufgefordert, angemessene Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß dieser Auftrag auch erfüllt werden kann.

Mit Blick auf die aktuelle Situation bleibt festzustellen:

- Die archivrechtlichen Bestimmungen machen Sinn.
- Die Notwendigkeit zur Deregulierung besteht nicht.
- Es gibt hier auch kein Gesetzgebungsdefizit.
- Es gibt vielmehr ein Vollzugsdefizit.
- Die Pläne, 'den Vollzug' ins Werk zu setzen, liegen auf dem Tisch.

Damit aus dem magischen Dreieck kein Bermudadreieck wird, in dem das landeskirchliche Archivgut auf Nimmerwiedersehen verschwindet:

Bitte unterstützen Sie den Versuch, die Argumente für ein Landeskirchenarchiv weiterzutragen!

¹⁵ Vgl. Archivgesetz vom 30. Mai 1988/19. Nov. 1988, KABl Nr. 1, 1988 und Kirchengesetz über die Geltung archivrechtlicher Bestimmungen in der EKdBB vom 24. April 1992, KABl Nr. 7, 1992.

MITTEILUNGEN

Abteilungen Bornim des Brandenburgischen Landeshauptarchivs

Von Klaus Neitmann

Die Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten am 3. Oktober 1990 und ihre politischen und verwaltungsrechtlichen Konsequenzen haben das Brandenburgische Landeshauptarchiv ebenso wie alle anderen Staatsarchive in den neuen Ländern vor gewaltige Herausforderungen gestellt, die in ihren Dimensionen wohl nur mit denen in seiner Gründungsphase nach 1949 verglichen werden können. Einerseits ist Archivgut der aufgelösten staatlichen Behörden und Institutionen, der liquidierten Betriebe und der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bereich der Bezirke Potsdam, Frankfurt/Oder und Cottbus innerhalb kurzer Zeit in einem Umfang und zudem vielfach in Formen zu übernehmen, die sich von dem eingeübten Rhythmus der vorausgegangenen Jahrzehnte deutlich abheben. Andererseits ziehen die Einführung des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland und die gesetzgeberischen Entscheidungen zur Bewältigung der Teilungsfolgen eine Fülle von Verwaltungsaufgaben nach sich, die nur unter wesentlichem Einsatz der in den Archiven liegenden Unterlagen zu bewältigen sind, so daß eine unabsehbare Flut von aus Verwaltungszwecken herrührenden Anfragen seit 1991 über das Landeshauptarchiv hereingebrochen ist. Dessen Unterbringung war unter archivfachlichen Gesichtspunkten betrachtet seit jeher unzureichend gewesen, die begrenzten und ausgeschöpften Magazinkapazitäten erwiesen sich nach 1990 vollends als ungeeignet, der neuen Lage gerecht zu werden. Als die brandenburgische Landesregierung ins Auge faßte, dem Landeshauptarchiv die Archivierung der gesamten Grundbuchüberlieferung des Landes anzuvertrauen, war ihr bewußt, daß die Verwirklichung dieser Absicht die Schaffung von modernen Magazinräumlichkeiten und moderner Magazinausstattung außerhalb der Orangerie voraussetzte. Das für das Archivwesen verantwortliche Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur erreichte es, daß seit 1992 beachtliche Haushaltsmittel für den Umbau einer ehemaligen Kfz-Halle auf dem einstmaligen Gelände der Staatssicherheit genutzt wurden. Potsdam-Bornim, Am Windmühlenberg, zum Aktenmagazin bereitgestellt wurden. Dort hatte das Landeshauptarchiv 1990 Fuß gefaßt, als ihm für einige Monate bis zur Verabschiedung des Stasi-Unterlagengesetzes und der Gründung der Gauck-Behörde die sichere Verwahrung der Akten der Bezirksdirektion Potsdam der Staatssicherheit aufgetragen war.

Die Bauplanung sah entsprechend der in U-Form angelegten Halle drei Bauabschnitte vor. Im Juli 1992 erhielt das Architektenbüro Kaiser, Rabenalt & Zimmermann vom Landesbauamt Potsdam den Zuschlag für das Bauvorhaben, der aus der archivarischen Sicht wichtigste Einzelauftrag zur Einrichtung der Fahrregalanlage Foreg 2000 mit Drehsternantrieb D 20 wurde an die Fa. Arbitec in Neuss vergeben. Der Umbau des linken Hallenflügels wurde im Februar 1993 abgeschlossen. Um den Raum optimal auszunutzen, entschied man sich für eine Regalanlagenhöhe von 3.113 mm. Durch die eingebauten Untersetzungen im Verhältnis 1:2800 können Regalblockgewichte von über 30.000 kg mühelos in einer Bewegung verfahren werden, der Kraftaufwand beträgt lediglich 10,5 kg. Die Magazinkapazität dieses Hallenteils liegt bei ca. 4.000 lfm. Der zweite Bauabschnitt unterschied sich vom ersten insofern, als in dem mittleren Hallenteil wegen dessen größerer Höhe und aus feuerrechtlichen Gründen eine Zwischendecke aus Stahlbeton eingebaut wurde, so daß in den so entstandenen zwei Stockwerken mit 1.214 bzw. 1.104 Quadratmetern Fläche Platz für ca. 16.000 lfm Archivgut geschaffen wurde. Die Regalanlage, die wiederum von der Fa. Arbitec



*Partner
der Bibliotheken
und Archive:*

NEU: Scannen von Papier und Mikrofilm!

Verfilmung von Dokumenten,
Zeitungen und Katalogen
Kostenlose Fachberatung
Geräte und Techn. Kundendienst

Referenzen:
Verfilmung der Akten des
Berlin Document Center,
des Hauptkataloges der
Staatsbibliothek zu Berlin
Bundesarchiv, Landes-
hauptarchive u. a.

Mikrofilm-Center Klein
Bundesallee 38 · 10717 Berlin
Tel. (030) 86 4 87-0 · Fax (030) 86 4 87-150

Mikrofilm-Center Kossenblatt
Lindenstraße 37 · 15848 Kossenblatt
Tel. (03 36 74) 609-0 · Fax (03 36 74) 609-10

Erfurt · Rostock · Leipzig · Dresden · Berlin

eingerrichtet wurde, hat eine Höhe von 2.394 mm, so daß die Regalfächer seitens des Magazinpersonals bestens bedient werden können. Im August 1994 wurde der zweite Bauabschnitt in einer kleinen Feiertunde unter Beteiligung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Heinrich Enderlein, seiner Bestimmung übergeben (vgl. Brandenburgische Archive, Heft 4/1994, S. 14 f.). Die Fahrregalanlage hat nach dem Urteil aller Magazinmitarbeiter ihre Probezeit sehr gut bestanden, sie hat die außergewöhnlichen Belastungen, die die schweren Grundbücher mit sich bringen, folgenlos verkraftet.

Die Inangriffnahme des dritten Bauabschnittes verzögerte sich, da die brandenburgische Landesregierung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Unterbringung von Landesbehörden in dem ehemaligen Hauptquartier der sowjetischen Streitkräfte in der DDR, in Wünsdorf, die künftige Standortfrage des Landeshauptarchivs intensiv erörterte. Sie bekräftigte schließlich angesichts der bereits getätigten Investitionen im Umfang von 4,2 Millionen DM und wegen der engen fachlichen Verbindung des Landeshauptarchivs mit der Fachhochschule Potsdam (Fachbereich Archiv-Bibliothek-Dokumentation), der Universität Potsdam (Historisches Institut) und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Forschungsschwerpunkt Zeithistorische Studien) die alte Standortentscheidung und gab damit den Weg frei für den letzten Bauabschnitt in Bornim. Er wird gegenwärtig planerisch und haushaltstechnisch vorbereitet, nachdem durch den Auszug der Gauck-Behörde aus dem rechten Hallenflügel im Frühjahr 1995 eine weitere notwendige Voraussetzung geschaffen worden war. Eine andere Baumaßnahme wird Anfang 1996 beendet werden. Das vorhandene Verwaltungsgebäude, ein u-förmiger Flachdachbau, wird gegenwärtig grundlegend saniert, anschließend werden die Archivmitarbeiter aus ihren bisherigen sehr beengten Räumlichkeiten dorthin umziehen, und zudem werden in dem dortigen größeren Benutzungsraum die Benutzer die in Bornim befindlichen Archivalien einsehen können.

Der Umbau der Bornimer Halle zu einem Aktenmagazin war begründet durch die Absicht, die gesamte brandenburgische Überlieferung an geschlossenen Grundbüchern und Grundakten im Brandenburgischen Landeshauptarchiv zu konzentrieren, wie dies ein Kabinettschluß vom Mai 1993 endgültig festlegte. Dementsprechend war das Landeshauptarchiv seit der Fertigstellung des ersten Hallenteils darum bemüht, die auf die verschiedensten Orte und Stellen aufgesplitterten Bestände in Bornim zusammenzuführen. Dabei galt es zum einen, anderenorts untergebrachte, aber bereits in archivischem Gewahrsam befindliche Unterlagen in die neuen Magazine einzulagern. Im März 1993 wurden die Grundbücher und Grundakten, die das Landeshauptarchiv aus Platzmangel in der Orangerie vormals im Gebäude der jetzigen Staatskanzlei des Landes Brandenburg in der Heinrich-Mann-Allee in Potsdam untergebracht hatte, nach Bornim transportiert. Es folgten dorthin im Juli und August 1993 die Grundbuchbestände, die auf Anweisung der Staatlichen Archivverwaltung der DDR in den späten 80er Jahren in das damalige Grundbucharchiv Barby (Elbe) umgesetzt worden waren. Dieser Umzugsreigen wurde im Mai und Juni 1995 mit den bislang in der Außenstelle Lübben des Landeshauptarchivs befindlichen Überlieferungen abgeschlossen. Zum anderen obliegt es dem Landeshauptarchiv als Folge des erwähnten Kabinettschlusses, die geschlossenen Grundbücher und Grundakten aus den ca. 40 Justizverwaltungen, die jetzt wieder als Grundbuchämter innerhalb der Amtsgerichte organisiert sind, in seine Verwahrung zu übernehmen. Seit dem Herbst 1994 haben zehn Amtsgerichte ihre einschlägige Überlieferung abgegeben, vornehmlich solche, die bislang unter unzureichenden Bedingungen untergebracht war. Die Abgaben werden kontinuierlich fortgesetzt, so daß das „Zentrale Grundbucharchiv“ innerhalb des Landeshauptarchivs in etwa zwei Jahren seinen angestrebten Umfang erreicht haben wird.

Die Dimensionen der Bornimer Umbauten haben es erlaubt, nicht nur die Grundbucharchivierung, sondern überhaupt die Lagerung der Archivbestände des Landeshauptarchivs und die Organisation der damit verbundenen sachlichen Aufgaben auf neuer Grundlage merklich zu verbessern. Nach längeren Diskussionen über die möglichen Varianten ist die Entscheidung gefällt worden, die zeitgeschichtlichen Bestände seit dem Jahr 1945, also die des ersten Landes Brandenburg (1945 - 1952), der Bezirke Potsdam, Frankfurt/Oder und Cottbus (1952 - 1990) und des wiedererstandenen Landes Brandenburg (seit 1990), in Bornim in einer übersichtlichen Ordnung aufzustellen. Die ersten Umlagerungen sind im Oktober und November 1995 durchgeführt worden, so daß ab Anfang 1996 das Archivgut des Landes Brandenburg 1945 - 1952 und nachgeordneter Einrichtungen zentraler DDR-Organen 1945 - 1990 in Bornim für die Benutzung zur Verfügung steht. Der Transport der anderen Bestände aus der Orangerie nach Bornim wird sich nach den notwendigen magazintechnischen Vorbereitungen im Herbst 1996 und 1997 anschließen.

Als Ergebnis der vorstehenden Übersicht bleibt festzuhalten, daß die Organisationsstrukturen des Landeshauptarchivs in einem grundsätzlichen Wandel begriffen sind: Künftig werden zwei Abteilungen, die für das Archivgut ab 1945 zuständige Abteilung III und die für die Justizüberlieferung 1849 - 1945/52 mitsamt dem Zentralen Grundbucharchiv zuständige Abteilung IV, ihrer Arbeit in Bornim nachgehen, und die Interessenten an ihren Beständen werden sich hier zu deren Benutzung einfinden. Aus der kleinen, eher am Rande liegenden Außenstelle Bornim hat sich innerhalb weniger Jahre auf Grund des modernen Magazins und der daraus gezogenen archivorganisatorischen Konsequenzen ein zweiter, der Orangerie gleichrangiger Standort entwickelt, ein zweites „Standbein“. Das Brandenburgische Landeshauptarchiv hofft, unter den angedeuteten Bedingungen den laufenden und künftigen Anforderungen besser gewachsen zu sein und den Wünschen der Benutzer besser nachkommen zu können.

Neue Telefon- und Fax-Nummer

des Arbeitskreises der Kommunalarchive des Landes Brandenburg:

Telefon: (0335) 680 30 04
Fax: (0335) 680 27 73

Umfrage des Arbeitskreises
der Kommunalarchive
des Landes Brandenburg

Eine Bitte des Arbeitskreises an die Kolleginnen und Kollegen in den kommunalen Archiven des Landes Brandenburg: Mit der Umfrage sollen die Veränderungen in der kommunalen brandenburgischen Archivlandschaft seit der letzten Befragung durch den Arbeitskreis der Kommunalarchive des Landes Brandenburg -1992- erfaßt werden. Der Arbeitskreis erhofft, u. a. Aufschlüsse über den Bedarf an Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen zu erhalten; Auf der Grundlage der Umfrage werden Zuarbeiten für die „Personalnachrichten“ der Fachzeitschrift „Der Archivar“ erarbeitet. Um Rücksendung bis zum 31. Januar 1995 an die Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Kommunalarchive des Landes Brandenburg, c/o Stadtarchiv Frankfurt (Oder), Collegienstr. 8 - 9, 15230 Frankfurt (Oder) wird gebeten.

Umfrage

1. Name des Archivs
2. Eventuell vorhandene Außenstellen
3. Anschrift des Archivs (und seiner Außenstellen)
4. Telefon- und Faxnummer
5. Unterstellung des Archivs
6. Stellung des Archivs (als Teil eines Sachgebietes, Sachgebiet, Bereich, Amt)
7. Name, Geburtsdatum des Leiters/der Leiterin des Archivs (mit Angabe der Qualifikation)

8. Name, Geburtsdatum der Mitarbeiter des Archivs, unterschieden nach:
 - 8.1 höherer Dienst mit archivischer Tätigkeit
 - 8.2 gehobener Dienst mit archivischer Tätigkeit
 - 8.3 mittlerer Dienst mit archivischer Tätigkeit
 - 8.4 höherer, gehobener und mittlerer Verwaltungsdienst
 - 8.5 höherer, gehobener und mittlerer Bibliotheksdienst
 - 8.6 Mitarbeiter über AB-Maßnahme

9. Angaben zum Bestand (Ihm, Zeitraum) und Erschließungszustand (Prozent unerschlossen, Abgabeliste, einfache Erschließung, erweiterte Erschließung)
 - 9.1 Urkunden (Stückzahl)
 - 9.2 Akten
 - 9.3 Bibliothek
 - 9.4 Fotosammlung (Stückzahl)
 - 9.5 Plakate
 - 9.6 Sonstige Sammlungen
10. Notwendige Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen (Angabe der Bestände, Umfang, notwendige Maßnahmen)
11. Haushaltsmittel für das Archiv (für Sachausgaben) gesamt 1995, darunter
 - 11.1 Mittel für Bestandsergänzung
 - 11.2 Restaurierung/Verfilmung
 - 11.3 Außenstellen
 - 11.4 Publikationen
12. Öffentlichkeitsarbeit
13. Schriftliche Auskünfte 1994
14. Benutzungen 1994 (Benutzer = Benutzeranträge/ Benutzertage)
15. Vorhandene Archivvorschriften, darunter
 - 15.1 Gebührensatzung
 - 15.2 Archivsatzung
 - 15.3 Benutzungsordnung
16. Themenwünsche für den fünften Archivtag der Kommunalarchive



SIE KÖNNTEN IHN MIT EINER HAND WEGSCHIEBEN

In freier Wildbahn hätten Sie gegen einen gestandenen Büffel wohl kaum eine Chance. Doch in Ihrem Archiv könnten Sie ihn mit links beiseite schieben.

Vorausgesetzt, zwischen Ihnen und ihm steht eine verfahrbare Regalanlage von ARBITEC. Denn bei ihr bewegen Sie bis zu 30.000 Kilogramm Gewicht mühelos mit nur einer Hand.

Dank ausgereifter, auf Dauer zuverlässiger Technik. Und mit Antriebs-Varianten, die vom Handschub über den Drehstern bis hin zum Elektro-Antrieb für jeden Bedarf die richtige Lösung bieten.

Kein Wunder also, daß man verfahrbare ARBITEC-Regalanlagen überall dort findet, wo tierisch viel zu tun ist.



ARBITEC

Gesellschaft für Archiv- und Bibliothekstechnik mbH

Forumstraße 12
41468 Neuss
Telefon: 0 21 31 / 38 09-0
Telefax: 0 21 31 / 3 91 86